



G 48320

## EDITORIAL

- » Das neue Jahr ist da – Keine Panik vor einem Konjunkturabschwung

## HANDWERKSFORUM

- » Neujahrsempfang: Verantwortung und Herausforderung in Handwerk und Kommunalpolitik

## RECHT + AUSBILDUNG

- » Prüfbarkeit von Rechnungen
- » Nachrüstung von Dieselpartikelfiltern
- » Verstoß gegen DIN-Normen führt nicht zwingend zum Sachmangel
- » Betriebliches Eingliederungsmanagement
- » Projekttage an Schulen
- » Mutterschutz im Arbeitsverhältnis

## NAMEN + NACHRICHTEN

- » Fachtechnik-Tag der Dachdecker-Innung
- » Jubiläen und Geburtstage
- » Die neuen Innungsmitglieder
- » Goldene Meisterbriefe

## TERMINE

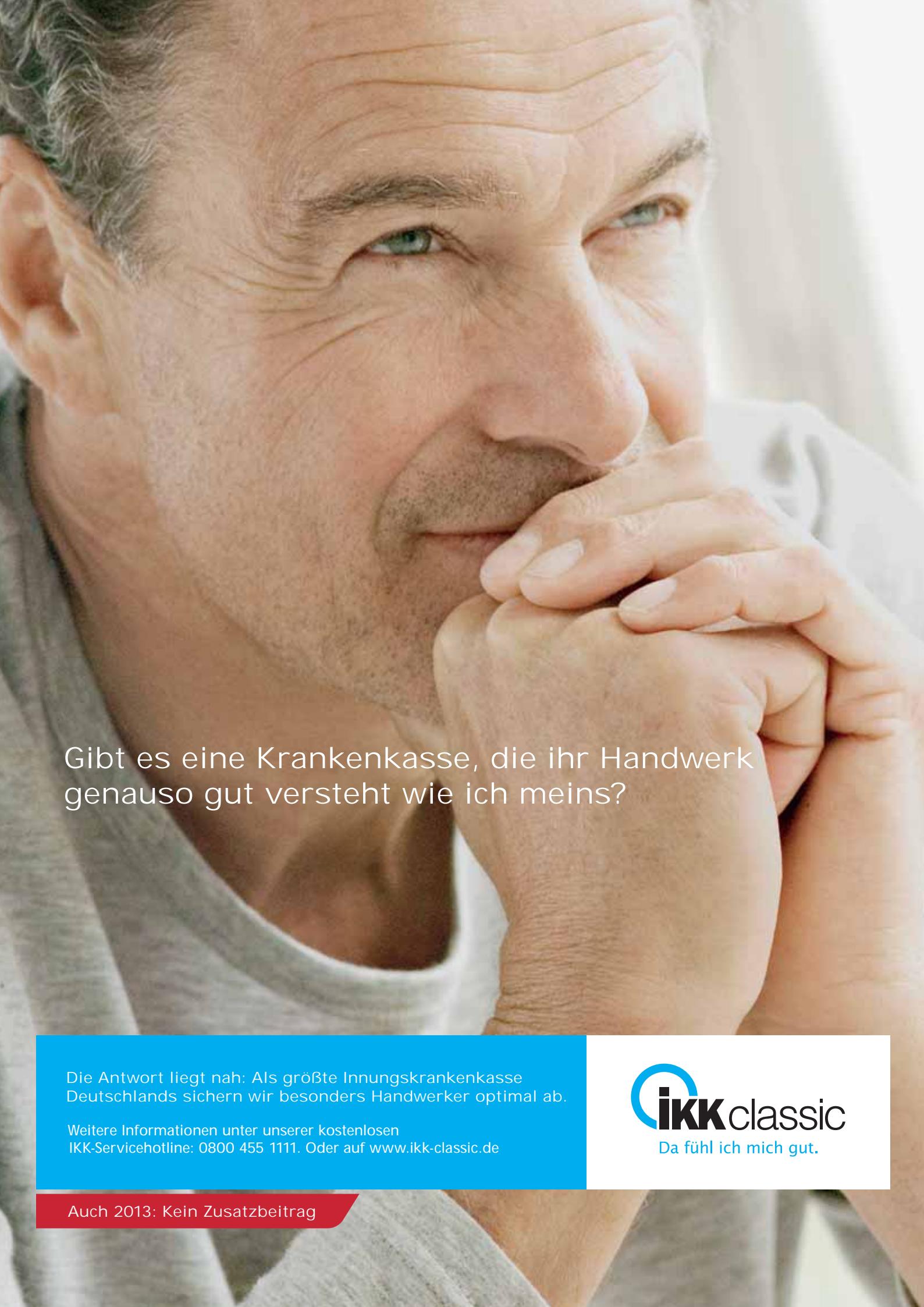
**1/2012**  
15. Jahrgang

# FORUM

Offizielle Zeitschrift der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

[WWW.HANDWERK.DE](http://WWW.HANDWERK.DE)

**Wir sind  
Handwerker.  
Wir können das.**



Gibt es eine Krankenkasse, die ihr Handwerk  
genauso gut versteht wie ich meins?

Die Antwort liegt nah: Als größte Innungskrankenkasse  
Deutschlands sichern wir besonders Handwerker optimal ab.

Weitere Informationen unter unserer kostenlosen  
IKK-Servicehotline: 0800 455 1111. Oder auf [www.ikk-classic.de](http://www.ikk-classic.de)

Auch 2013: Kein Zusatzbeitrag

**ikK**classic  
Da fühl ich mich gut.

## IMPRESSUM

## FORUM

Offizielles Magazin der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

## Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land  
 Altenberger-Dom-Straße 200  
 51467 Bergisch Gladbach  
 Telefon: (0 22 02) 93 59-0  
 Telefax: (0 22 02) 93 59-30  
 eMail: info@handwerk-direkt.de

## Verantwortlich für den Inhalt

Bert Emundts, Heinz Gerd Neu

## Redaktion

Heinz Gerd Neu  
 Telefon: (0 22 02) 93 59-10  
 Telefax: (0 22 02) 93 59-30  
 eMail: hgneu@handwerk-direkt.de

## Verlag

Image Text Verlagsgesellschaft mbH  
 Deelener Straße 21-23  
 41569 Rommerskirchen (Widdeshoven)  
 Tel.: (0 21 83) 334  
 Fax: (0 21 83) 417797  
 eMail: zentrale@image-text.de  
 Internet: www.image-text.de

## Geschäftsführung

Lutz Stickel | stickel@image-text.de

## Vertriebsleitung

Wolfgang Thielen  
 Tel.: (0 21 83) 417623 | thielen@image-text.de

## Anzeigenberatung

Ralf Thielen (verantwortlich)  
 Tel.: (0 21 83) 417312 | r.thielen@image-text.de

## Anzeigendisposition

Monika Schütz  
 Tel.: (0 21 83) 334 | schuetz@image-text.de

## Grafik

Jan Wosnitza  
 Tel.: (0 21 83) 334 | wosnitza@image-text.de  
 Thomas Ehl  
 Tel.: (0 21 83) 334 | ehl@image-text.de  
 Tim Szalinski  
 Tel.: (0 21 83) 334 | szalinski@image-text.de

## Controlling

Gaby Stickel  
 Tel.: (0 21 83) 334 | gaby.stickel@image-text.de

## Druck

Joh. van Acken GmbH u. Co. KG

## Erscheinungsweise

Zweimonatlich, sechs mal im Jahr

Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen. Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

## Bezugspreis

Einzelpreis pro Heft € 4,-  
 Jahresbezugspreis € 24,-

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt per Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung wegen höherer Gewalt.

## EDITORIAL

Das neue Jahr ist da – Keine Panik  
 vor einem Konjunkturabschwung . . . . . 4

## HANDWERKSFORUM

Verantwortung und Herausforderung in  
 Handwerk und Kommunalpolitik . . . . . 5

## RECHT &amp; AUSBILDUNG

Geringfügiger Zahlungsrückstand:  
 Sperrung eines  
 Mobilfunktelefons unzulässig . . . . . 8

Kündigung wegen privater Nutzung des  
 Diensthandys im Urlaub . . . . . 8

Außerordentliche Kündigung:  
 Abmahnungserfordernis . . . . . 10

Vorlage des Ärztlichen Attest: Auf  
 Wunsch des Arbeitgebers bereits  
 am ersten Krankheitstag . . . . . 12

Kündigung gegenüber einem  
 minderjährigen Auszubildenden . . . . . 12

Freistellung schützt Arbeitnehmer nicht  
 vor einer fristlosen Kündigung . . . . . 13

Erneute Nachrüstung  
 von Dieselpartikelfiltern . . . . . 14

Dieselpartikelfilterförderung – Fakten 14

Prüfbarkeit von Rechnungen . . . . . 16

Lohnsteuerklassenwechsel: Auswirkungen  
 auf Nettolohnvereinbarung . . . . . 17

Verstoß gegen DIN-Normen führt  
 nicht zwingend zum Sachmangel . . . . . 20

## RECHT &amp; AUSBILDUNG

„Neuwagen“-Eigenschaft  
 eines Vorführwagens . . . . . 21

Abhängigkeit einer Garantiezusage  
 von Wartungsobliegenheiten . . . . . 22

Betriebliches  
 Eingliederungsmanagement . . . . . 24

Ausbildungsbörse der  
 Gesamtschule Paffrath . . . . . 26

Projekttage an Schulen  
 in unserer Region . . . . . 27

Mutterschutz im Arbeitsverhältnis . . . . . 28

## NAMEN &amp; NACHRICHTEN

Dachdecker-Innung:  
 Erster Fachtechnik-Tag 2012 . . . . . 30

Bäckerinnung: Weihnachtsfeier  
 der Altmeister . . . . . 30

Goldene Meisterbriefe,  
 Betriebsjubiläen, Arbeitnehmerjubiläen,  
 Runde Geburtstage . . . . . 32

Die neuen Innungsmitglieder . . . . . 32

Goldener Meisterbrief  
 für Waldemar Lenort . . . . . 33

Goldener Meisterbrief  
 für Karl-Heinz Tenner . . . . . 33

## TERMINE

Veranstaltungshinweise . . . . . 34

# Das neue Jahr ist da – Keine Panik vor einem Konjunkturabschwung

Liebe Handwerkskolleginnen und Kollegen,

zunächst möchte ich die Chance nutzen, Ihnen und Ihren Familien auch auf diesem Wege für das neue Jahr 2012 alles Gute zu wünschen, vor allem die so wichtige Gesundheit, den wirtschaftlichen Erfolg und natürlich Ihre persönliche Zufriedenheit.

Das Jahr ist jung, dennoch müssen wir wieder neue und wichtige Entscheidungen treffen, damit sich unsere Betriebe immer weiterentwickeln können. Jüngst gewählt wurde auch das Unwort des Jahres 2011 – „Döner-Morde!“. Es ist erfreulich, dass dieser scheußliche Begriff diesen „Titel“ erlangt hat, da sich zeigt, dass in unserer Gesellschaft noch ein Anstandsgefühl vorherrscht, welches es verbietet, den Tod durch Morde an ausländischen Mitbürgern mit Migrationshintergrund schlicht als „Döner-Mord“ zu bezeichnen, denn nicht der Döner wurde getötet, sondern Menschen.

Gleches Anstands- bzw. Verantwortungsgefühl besteht auch im Handwerk. Gemeint ist der respektvolle Umgang mit den Mitarbeitern, die natürlich einen großen Anteil an unserem wirtschaftlichen Erfolg haben. Einen Arbeitsplatz im Handwerk bekommt jeder, der in der Sache verständnisvoll, mit Einsatz und fachgerecht arbeitet. Dabei spielen Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder ähn-

liches keine Rolle. Entscheidend ist ein gutes, verständiges sowie ergebnisorientiertes Zusammenarbeiten. Damit besteht dann letztlich auch ein Zusammensehigkeitsgefühl, welches man in der Enge zumeist nur im Handwerk findet. Aus dieser soliden Basis schöpft das Handwerk auch seine Stabilität.

Diese Stabilität sowie gegebenenfalls auch ein langer Atem sind in Zukunft (vielleicht) wieder nötig, sollte es mit der deutschen bzw. europäischen Wirtschaft erneut bergab gehen. Derzeit sind sämtliche Tageszeitungen wieder voll von Meldungen, dass die Konjunkturaussichten in Deutschland schlecht seien und die Eurokrise der europäischen Mitgliedsstaaten tiefgehende Kreise ziehe. Auf der anderen Seite erklärt der Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler, dass die deutsche Wirtschaft trotz der weltweisen Risiken weiter auf Wachstumskurs sei. Im Jahreswirtschaftsbericht spricht er von einer Abschwächung des Wachstums auf 0,7 Prozent für das Jahr 2012. Zudem geht die

Regierung von einer lediglich vorrübergehenden „Wachstumsdelle“ aus.

Es bleibt also abzuwarten, was in Zukunft tatsächlich auf uns zukommt bzw. eintritt. Für das Handwerk wird in Abweichung des Gesamtwachstums ein Konjunkturanstieg von ca. 1,5 Prozent prognostiziert. Festzustellen ist jedenfalls, dass die Bürger versuchen, in stabile Werte, wie zum Beispiel Eigentum zu investieren. Zudem haben viele Handwerkskollegen noch die Auftragsbücher voll, so dass die Aussichten derzeit doch gar nicht so schlecht sind. Erforderlich ist jedoch, dass man mit Augenmaß und Weitsicht in die Zukunft geht, damit man sich den äußeren Rahmenbedingungen schnellstmöglich bedarfsgerecht anpassen kann. Aber dies ist nichts neues, genau so sieht nachhaltiges Wirtschaften aus.

Genaueres über die Konjunktur in unserem Innungsgebiet des Rheinisch – Bergischen und des Oberbergischen Kreises sowie der Stadt Leverkusen werden wir nach Auswertung der anstehenden Konjunkturumfrage erfahren. Meine Bitte lautet diesbezüglich jetzt schon einmal – bitte beteiligen Sie sich rege und nehmen Sie sich die fünf Minuten Zeit. Wir alle profitieren davon, wenn wir wissen, wie die konjunkturelle Stimmung bei uns vor Ort ist.

In diesem Sinne, gehen wir die neuen Aufgabestellungen an und finden für jede Situation eine passende Lösung!



  
**Bert Emundts**  
 Kreishandwerksmeister

# Verantwortung und Herausforderung in Handwerk und Kommunalpolitik

**Der neue Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dr. Hermann-Josef Tebroke, bezog Stellung im Hause der Kreishandwerkerschaft**

**Kreishandwerksmeister Bert Emundts zeigte die Erfüllung der gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung durch das Handwerk auf**

Am 10. Januar 2012 lud die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land zum Jahresempfang in ihr Haus nach Bergisch Gladbach-Schildgen ein. Dieser Einladung folgten rund 100 Gäste, die ein festlich dekoriertes Ambiente vorfanden. Unter den Gästen befand sich auch der frisch gewählte Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dr. Hermann-Josef Tebroke, der Rolf Menzel als Landrat nachgefolgt ist.



Nach dem Empfang aller Gäste durch Kreishandwerksmeister Bert Emundts und dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Marcus Otto, startete Bert Emundts mit seiner Ansprache über die gesellschaftliche und ökologische Verantwortung des Handwerks in den Abend. Er zeigte eindrucksvoll auf, dass das Handwerk als wirtschaftliches Schwergewicht mit einem Umsatz von 5 Mrd. Euro allein in unserer Region ein Partner zum Anfassen ist. Er sprach die vielen Betriebsinhaber an, die sich um jeden einzelnen Mitarbeiter und Auszubildenden kümmern. Es besteht ein woanders kaum gekanntes Zusammengehörigkeitsgefühl. Im Handwerk kann der Mitarbeiter auch schon mal zu seinem Chef mit privaten Problemen kommen und ihm wird geholfen.



Durch die Offenheit im Handwerk bestehen auch keine Berührungsängste im Zusammenhang mit Migration. Im Gegenteil – durch Migration werden auch die verschiedensten Kunden entsprechend angesprochen und so wird aktiv das Verfestigen einer Parallelgesellschaft verhindert.

Viele Betriebsinhaber nehmen das Thema Fachkräftemangel selbst in die Hand und bilden über Bedarf aus. Gleichzeitig wird den Jugendlichen ein Ausbildungsberuf angeboten, so dass eine gesellschaftliche Integration der jungen Menschen frühzeitig möglich wird.



Weitere Aspekte, die angesprochen wurden, waren das Dauerthema Ausbildung und ressourcenschonender Umgang mit Werkstoffen.

Bezüglich des Schutzes unserer Umwelt mahnte Bert Emundts zu anforderungsab-

**WEITER NÄCHSTE SEITE »»»**



hängigem Umgang mit den vorhandenen Ressourcen und unterstrich dies mit dem Beispiel eines Baumes, der für die Erstellung eines Objekts notwendig ist und sobald dieser abgeholt wurde, zehn Jahre vergehen müssen, bevor wieder auf einen Baum dieser Art zurückgegriffen werden kann.

Insgesamt zeigte Bert Emundts auf, in wie vielen Bereichen Handwerk soziale und ökologische Verantwortung übernimmt.

Verantwortung und der Mensch bildeten auch den Kern der Ansprache des neuen Landrats des Rheinisch – Bergischen Kreises, Herrn Dr. Hermann – Josef Tebroke. Er stellte die Wichtigkeit der einzelnen Person in den Focus und dass es letztlich nur um diese konkrete Person gehen kann. Mutig und klar sprach Dr. Hermann-Josef Tebroke von der „Arroganz“ der Öffentlichen Hand, die sich herausnimmt, Regelungen zu treffen, um den

Einzelnen dadurch einzuschränken. Regelungen sollten daher entsprechend des Bedarfs getroffen werden. Weiterhin sprach er jedem Bürger einen Anspruch auf eine angemessene und freundliche Bearbeitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu. Denn letztlich stehe wieder der einzelne Mensch im Mittelpunkt des Ganzen.

Nach Beendigung seiner Ansprache bekam er vom Kreishandwerksmeister Bert Emundts noch ein kleines „Antritts“- Präsent überreicht. Im Anschluss an den „offiziellen Teil“ eröffnete der stellvertretende Hauptgeschäftsführer Marcus Otto mit erfrischenden und herzlichen Worten das fein und reichlich ausgestattete Buffet, an dem sich sämtliche Gäste gerne vergnügten. Darüber hinaus konnten die Gäste die Gelegenheit nutzen, Kontakte zu pflegen und entstehen zu lassen.

Insgesamt war es ein gelungener Start ins neue Jahr 2012. ♦





**MEIN PERSONAL IST  
MOTIVIERT  
UND FLEXIBEL.**

**WO FINDE ICH DAS IM SCHULZEUGNIS  
MEINER NEUEN AZUBIS?**



Gute Chefs sehen nicht nur Noten, sondern die ganze Persönlichkeit. Wir vermitteln geeignete Bewerberinnen und Bewerber und unterstützen Sie bei der Ausbildung von Jugendlichen, die etwas mehr Betreuung brauchen. Alles unter der zentralen Service-Nummer: 01801-66 44 66.\* Oder unter [www.ich-bin-gut.de](http://www.ich-bin-gut.de).

\* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

DER ARBEITGEBER-SERVICE

 **Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach  
Bergisch Gladbach, 271-arbeitgeber-service  
[@arbeitsagentur.de](mailto:@arbeitsagentur.de)

## Online M@rktplatz

### Elektro-Handwerk

#### » Schütze & Braß Elektrotechnik

Inh. Norbert Schütze

[www.schuetze-brass.de](http://www.schuetze-brass.de)

### Bau- und Ausbau-Handwerk

#### » A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG

[www.ottobau.de](http://www.ottobau.de)

**image text  
verlag**

Image Text Verlagsgesellschaft mbH, Deselemer Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen-Widdesthoven

Als offizieller Partner von zurzeit neun Kreishandwerkerschaften in Nordrhein-Westfalen suchen wir zur Verstärkung unseres engagierten Verkaufsteams zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine / einen

### Anzeigenberater/in

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- » Betreuung der vorhandenen Kunden und Agenturen.
- » Akquise von Neukunden.
- » Entwicklung und Umsetzung von kundenspezifischen Verkaufsstrategien.
- » Erstellung und Präsentation von Verkaufsunterlagen.

Die besten Voraussetzungen für dieses verantwortungsvolle Aufgabengebiet bringen Sie mit, wenn Sie

- » Analytisches und strategisches Denkvermögen haben.
- » bereits Erfahrung im Bereich Anzeigenverkauf haben.

Wenn Sie außerdem noch kommunikativ, kundenorientiert, flexibel und belastbar sind, würden wir Sie gerne kennenlernen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Bitte schreiben Sie an: [stickel@image-text.de](mailto:stickel@image-text.de) oder rufen Sie an: 02183/334

## Geringfügiger Zahlungsrückstand

# Sperrung eines Mobilfunktelefons unzulässig

Ein Mobilfunkanbieter darf den Handy-Anschluss nicht wegen eines kleinen Zahlungsrückstands oder aus einem anderen geringfügigen Anlass sperren. Das hat der Bundesgerichtshof nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen das Unternehmen E. entschieden, (Urteil vom 09.06.2011, Az.: III ZR 157/10). Der vzbv hält das Urteil für bedeutungsvoll für die gesamte Branche.

**Hintergrund:** Der Mobilfunkdienstleister hatte in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Reihe von Gründen genannt, die das Unternehmen berechtigt hätten, den Anschluss sofort, ohne Ankündigung und ohne zeitliche Begrenzung zu sperren. Eine sofortige Sperrung drohte Kunden danach bereits, wenn sie mit einem kleinen Betrag in Zahlungsverzug ge-

rieten oder ihr eingeräumtes Kreditlimit überschritten. Auch eine von E. eingereichte Lastschrift, die wegen fehlender Kontodeckung nicht von der Bank des Kunden eingelöst wurde, konnte eine sofortige Anschluss-Sperrung auslösen. Der vzbv hatte die Klauseln als überzogen und kundenfeindlich kritisiert. Viele Handy-Nutzer seien darauf angewiesen, ständig erreichbar zu sein. Es sei daher unverhältnismäßig, die vertraglichen Leistungen schon bei geringfügigem Zahlungsverzug und ohne Vorauswarnung komplett einzustellen.

Das Unternehmen E. behielt sich außerdem vor, vom Kunden nachträglich eine Bankbürgschaft oder Kautions zu verlangen, wenn sich herausstellen sollte, dass er einen Zahlungsrückstand bei irgendeinem anderen Vertragspartner hat. Bei einer missbräuchlichen Anschlussnutzung droh-

te E. mit einer vollständigen Sperre. Dem Kunden wurde dabei keine Möglichkeit eingeräumt, die Sperre aufzuheben, indem er sich wieder vertragstreu verhält.

**Die Entscheidung:** Der BGH untersagte E-Plus, acht der neun strittigen Klauseln weiter zu verwenden. Zulässig ist dem BGH zufolge eine Klausel, wonach das Unternehmen bei einer missbräuchlichen Nutzung den Vertrag fristlos kündigen kann.

**Hinweis:** Gerade im gewerblichen Bereich ist die Möglichkeit erreichbar zu sein sehr wichtig. Daher sollte man eine Sperrung des Anschlusses nicht einfach hinnehmen, sondern sehr genau prüfen, ob diese Maßnahme berechtigt ist. Die Rechtsabteilung Ihrer Kreishandwerkerschaft hilft Ihnen dabei gerne. ◆

# Kündigung wegen privater Nutzung des Diensthandys im Urlaub

*Wer mit seinem Diensthandy im Urlaub ausgiebig privat telefoniert, muss selbst bei langjähriger Anstellung mit fristloser Kündigung rechnen. Das geht aus einem Urteil des hessischen Landesarbeitsgerichts in Frankfurt hervor (Urteil vom 25.07.2011, Az.: 17 Sa 153/11).*

Der Mann war mehr als 25 Jahre bei dem Arbeitgeber tätig. Um für Kollegen und Vorgesetzte im Dienst jederzeit erreichbar zu sein, hatte man ihm das Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Nach einem Urlaub erhielt die Firma von dem Netzanbieter eine Rechnung über Auslandsgespräche von mehr als 500 Euro. Zur Rede gestellt, sagte der

Mitarbeiter, versehentlich die dienstliche statt die private Pin-Nummer eingegeben zu haben. Vom Gericht musste er sich aber vorhalten lassen, dies offenbar in 113 Einzelfällen verwechselt zu haben, was nicht sehr wahrscheinlich sei.

Eine ausgiebige Privatnutzung eines Diensthandys auf Kosten der Firma sei für den Arbeitgeber stets ein Grund zur fristlosen Kündigung, auch ohne Abmahnung, befand das Gericht. So hätte dem Arbeitnehmer auch ohne entsprechenden Hinweis klar sein müssen, dass die Firma Privatgespräche nicht in einem Umfang von mehreren hundert Euro akzeptieren werde. Auch könne er sich dabei nicht auf seine 25-jährige Betriebszugehörigkeit berufen.

**Hinweis:** Dieses Urteil stellt noch einmal die Problematik einer fristlosen Kündigung dar. Die Vorinstanz hatte noch gefordert, dass der Arbeitgeber erst abmahnt, bevor er nach so einer langen Betriebszugehörigkeit kündigen kann. Daher muss jeder Einzelfall vor dem Ausspruch der Kündigung genau gewürdigt werden. Nicht nur der tatsächliche Verstoß ist wichtig, sondern auch die Betriebszugehörigkeit, das bisherige Verhalten, die Wiederholungsgefahr, die Höhe des Schadens, die Außenwirkung und viele andere Gesichtspunkte müssen gegeneinander abgewogen werden. Daher sollten Sie auf jeden Fall vor Ausspruch der Kündigung mit der Rechtsabteilung Ihrer Kreishandwerkerschaft Kontakt aufnehmen. ◆

# Ihre Partner im Metallbauer-Handwerk



## Kompetenz in Stahl

www.ptpost.de

Lise-Meitner-Straße 4  
40764 Langenfeld  
Tel. 02173/9785-0

Fax 02173/9785-85  
info@ptpost.de  
www.ptpost.de

■ STAHL  
■ RÖHREN  
■ BAUEISEN

PT POST  
Eisenhandel

Jetzt über  
23.000 m<sup>2</sup>  
Lagerfläche

## VERZINKEREI FREUDENBERG

Qualität · Flexibilität · Service  
*in Freudenberg verzinkt*

- Korrosionsschutz ohne Schwachstellen
- Beratung vor Ort
- Qualitätsstark verzinken
- kurze Lieferzeiten
- eigener Fuhrpark
- im Bedarfsfall Wartetermine
- auch für den individuellen Bedarf
- Montagefertige Direktanlieferung Baustelle
- Kesselabmessungen 9500 x 1800 x 3000

Asdorfer Str. 138 · 57258 Freudenberg  
VERZINKEREI  
FREUDENBERG  
GMBH  
Telefon (0 27 34) 27 36-0  
Fax (0 27 34) 27 36 36  
www.verzinkerei-freudenberg.de  
info@verzinkerei-freudenberg.de



Metallbau Klein GmbH & Co. KG  
Crownford Metall · Service · Tortechnik  
Zum Obersten Hof 4-6  
51580 Reichshof-Volkenrath  
Tel.: (0 22 96) 7 22 · Fax: (0 22 96) 5 44  
e-Mail: mkv-info@mkv-klein.de  
Internet: mkv-klein.de



# mkv

Erstellen von Stahlkonstruktionen inkl. Statik, Schlosserarbeiten, Stahltreppen, Rampenkonstruktionen, Verladerampen, eigene Rolltorfertigung

## Normstahl GARAGENTORE

Deckensektionaltore, Schwingtore und -Antriebe

Reparaturservice, Jahresüberprüfung aller Torarten  
Überladebrücken und Hubtische

Schmiede und  
• Schlosserei  
• Feineisen  
• Fahrzeugbau

**Bernhard Schätmüller GmbH**  
51465 Bergisch Gladbach  
Paffrather Str. 120 · Ruf (0 22 02) 5 16 38 · Fax 5 42 95



Schlosserei  
Balkonanlagen  
Treppen und -geländer  
Einbruchssicherungen  
schmiedeeiserne Gitter  
Fenster, Türen, Tore

# METALL Design

GRÜNWALD

Steve Grünwald | Im Löchelchen 12 | 51588 Nümbrecht  
Telefon & Fax 0 22 93-23 10 | Mobil 01 71-5 49 89 84  
www.metalldesign-gruenwald.de | info@metalldesign-gruenwald.de

**www tip top tor de**  
torbau & automatisierung  
Verkauf · Montage · Reparatur · Service · UVV-Check  
02202/97 97 60  
Odenthalerstr. 230 D-51467 Bergisch Gladbach Fax 02202-979183

## METALLBAU JAESCHKE

GmbH & Co. KG Inhaber: Andreas Müller

Geländer, Balkone, Treppen, Vordächer, Garagentore, Antriebe, Türen usw. aus Edelstahl, Schmiedeeisen, verzinktem Stahl, Alu oder Kunststoff.  
Wir erfüllen Ihre individuellen Wünsche.

Alte Landstraße 223 · 51373 Leverkusen  
Tel.: (0 21 4) 6 58 94 · Fax: (0 21 4) 6 26 48



# Außerordentliche Kündigung: Abmahnungserfordernis

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich nach dem Urteil im Fall Emmely erneut mit der Frage beschäftigt, ob Störungen im Vertrauensbereich außerordentliche Kündigungen ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen können. Es hat im vorliegenden Fall die Frage bejaht.

**Sachverhalt:** Eine bei der Beklagten geltenden Dienstvereinbarung sieht Gleitzeit vor. Die Mitarbeiter müssen Beginn und Ende ihrer Anwesenheitszeit mittels Zeiterfassungssystems mithilfe des PCs am Arbeitsplatz minutengenau dokumentieren. Missbrauch führt zu einem Ausschluss von der Gleitzeitregelung. Die Dienstvereinbarung weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Unterlassen der Zeiterfassung oder jede sonstige Manipulation einen schwerwiegenden Verstoß darstellt, der disziplinarische bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge hat. Die Klägerin hat an mindestens 7 Arbeitstagen 2008 jeweils mindestens 13 Minuten, an einem

mehr als 20 Minuten als Arbeitszeit dokumentiert, obwohl sie nicht im Betrieb gewesen ist oder ihn bereits verlassen hatte. Am 17. Juni 2008 kündigte die Beklagte daher das Arbeitsverhältnis außerordentlich. Die Klägerin war wegen ihrer langen Beschäftigungszeit von fast 17 Jahren nur aus wichtigem Grund kündbar.

**Entscheidungsgründe:** Das BAG hat die Kündigung bestätigt. Der vorsätzliche Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die Pflicht, die abgeleistete, vom Arbeitgeber nur schwer zu kontrollierende Arbeitszeit korrekt zu dokumentieren, sei an sich geeignet, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung i. S. v. § 626 Abs. 1 BGB darzustellen. Es komme nicht auf eine strafrechtliche Würdigung an, sondern auf den mit der Pflichtverletzung verbundenen schweren Vertrauensbruch. Übertrage der Arbeitgeber den Nachweis der geleisteten Arbeitszeit dem Arbeitnehmer selbst und mache der Arbeitnehmer in diesem Verfahren wissentlich und vor

sätzlich falsche Angaben, so stelle das in aller Regel einen schweren Vertrauensmissbrauch dar.

Eine Abmahnung sei entbehrlich. Bei der Frage, ob eine Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zumutbar ist, seien im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Interessen der Vertragsparteien abzuwegen. Eine außerordentliche Kündigung komme nur in Betracht, wenn es keinen angemessenen Weg gebe, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, weil dem Arbeitgeber sämtliche mildernde Reaktionsmöglichkeiten unzumutbar sind. Einer Abmahnung bedürfe es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten dann nicht, wenn eine Verhaltensänderung in Zukunft selbst nach Abmahnung nicht zu erwarten sei oder es sich um eine so schwere Pflichtverletzung handele, dass eine Hinnahme durch den Arbeitgeber offensichtlich – auch für den Arbeitnehmer erkennbar – ausgeschlossen ist. Dies gelte grundsätzlich auch bei Störungen im Vertrauensverhältnis.

**WEITER AUF SEITE 12 »»»**



## Ihre Tischler-Meisterbetriebe

**TISCHLEREI**  
  
 Fenster und Türen  
 Treppen und Möbel  
 Innenausbau  
 Reparaturen und Sanierungen  
 Einbruchsschutz an Fenstern und Türen  
 Gewerbegebäckstraße 22 · 51580 Reichshof  
 Tel. 0 22 65 - 99 02 57 · [www.tischlerei-renner.de](http://www.tischlerei-renner.de)

## Der beste Platz für Ihre Anzeige.

**Kontakt:** Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29  
 Fax: (0 21 83) 41 77 97 · [ralf.thielen@image-text.de](mailto:ralf.thielen@image-text.de)

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

**Hans-Josef Miebach**  
  
 Tischlerei-Glaserei  
 Overather Straße 108  
 51766 Engelskirchen-Loope  
 Telefon: 0 22 36/39 80  
 Telefon: 0 22 36/39 30  
  
 Wir laden Sie ein... „...in unsere Ausstellung“

## CHRISTOPH MINK

Schreinermeister · Restaurator im Tischler-Handwerk

Schreinerei · Möbelanfertigung  
 Restaurierungsarbeiten  
 Innenausbau · Treppen  
 Bauelemente · Sonnenschutzanlagen  
 Bestattungen

Gustav-Schmidt-Straße 9  
 51766 Engelskirchen-Osberghausen  
 Telefon: (0 22 62) 25 37  
 Telefax: (0 22 62) 65 92  
 E-Mail: [christoph-mink@t-online.de](mailto:christoph-mink@t-online.de)

# Tischlermeisterbetriebe und Partner



Schmiedeweg 1  
51789 Lindlar  
Industriepark Klausen  
[www.holz-richter.de](http://www.holz-richter.de)



**Kompetenz in Holz auf 40.000 m<sup>2</sup>**

Vollsortiment Platten, Türen, Schnittholz,  
Böden, Holzbau, Gartenholz  
und Gartenmöbel



## Becher GmbH & Co. KG Holzhandlung

Schnittholz	Parkett	Lichtsysteme
Platten	Laminat	Konstruktionsholz
Paneele	Leimholz	Holz im Garten
Türen	Bauelemente	Zuschnitte

Hugo-Junkers-Str. 13-15  
50739 Köln  
Tel. 02 21/95 74 36-0  
Fax 02 21/95 74 36-50

Hanns-Martin-Schleyer-Str. 2-10  
51503 Rösrath  
Tel. 0 22 05/92 44-0  
Fax 0 22 05/92 44-50



Spezialist für  
Kanten und Beschläge

# Ostermann

An allen Ecken und Kanten

Ihr zuverlässiger Lieferant für Artikel  
rund um das Schreinerhandwerk

Eine Abmahnung sei nicht schon deshalb entbehrlich, weil das Fehlverhalten der Klägerin den Vertrauensbereich betreffe. Die Klägerin habe aber an mehreren Tagen systematisch hintereinander vorsätzlich falsche Angaben zur Arbeitszeit gemacht. Dieses auf Heimlichkeit angelegte, vorsätzliche und systematische Fehlverhalten wiege besonders schwer. Eine Hinnahme durch die Beklagte war

– auch für die Klägerin erkennbar – aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung unabhängig von einer Wiederholungsgefahr ausgeschlossen.

Auch die langjährige unbeanstandete Betriebszugehörigkeit der Klägerin von gut 17 Jahren, ihr Alter sowie die von ihr angegebene Unterhaltspflicht führten angesichts des mit der Pflichtverletzung

verbundenen schweren Vertrauensbruchs nicht zu einer Interessenabwägung zu ihren Gunsten. Sie habe nicht nur einmal in geringem Umfang, sondern an 7 Arbeitstagen hintereinander systematisch und vorsätzlich ihre Arbeitszeit falsch angegeben. ◆

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 9. Juni 2011 – 2 AZR 381/10

## Auf Wunsch des Arbeitgebers bereits am ersten Krankheitstag

# Vorlage des Ärztlichen Attest

In dem entschiedenen Fall hatte sich eine Arbeitnehmerin für den Tag krank gemeldet, für den sie vorher vergeblich eine Dienstreise beantragt hatte. Der Arbeitgeber hatte sie daraufhin aufgefordert, künftig am ersten Tag der Krankmeldung ein ärztliches Attest einzuholen und vorzulegen. Die Arbeitnehmerin sah das als sachlich ungerechtfertigt an.

Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, muss er gem. § 5 I 2 EFZG spätestens nach drei Kalendertagen eine ärzt-

liche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage schon früher zu verlangen (§ 5 I 3 EFZG). Es ist bislang umstritten, ob der Arbeitgeber dafür einen besonderen Anlass braucht.

Das hat das Landesarbeitsgericht in einem jetzt veröffentlichten Urteil verneint. Das Verlangen des Arbeitgebers, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schon ab dem ersten Tag der Krankheit vorzulegen, bedarf danach weder einer Begründung

noch ist die Aufforderung des Arbeitgebers vom Gericht auf „billiges Ermessen“ zu überprüfen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage wurde die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

**Hinweis:** Damit besteht noch die Möglichkeit einer Entscheidung durch das Bundesarbeitsgericht. Wir werden Sie entsprechend informieren. ◆

Landesarbeitsgericht Köln,  
Urteil vom 14.9.2011 – 3 Sa 597/11

# Kündigung gegenüber einem minderjährigen Auszubildenden

Der am 15.4.1991 geborene Kläger schloss – vertreten durch seine Eltern – mit der Beklagten einen Vertrag über eine Ausbildung als Fachkraft für Lagerlogistik für die Zeit ab 1.8.2008. Der Ausbildungsvertrag enthielt eine dreimonatige Probezeit. Der Ausbildende erklärte mit Schreiben vom 31.10.2008, dem letzten Tag der Probezeit, die Kündigung. Das Schreiben war gerichtet an den Kläger, gesetzlich vertreten durch die Eltern, und wurde durch Boten am selben Tag in den gemeinsamen Hausbriefkasten des Klägers und seiner an diesem Tag ver-

reisten Eltern eingeworfen. Dort fand es der Kläger zwei Tage später und verständigte seine Mutter telefonisch von der Kündigung, die vom Kündigungsschreiben nach ihrer Rückkehr am 3. oder 4.11.2008 tatsächlich Kenntnis erhielt. Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Die

Kündigung wurde gegenüber den Eltern des Klägers als dessen gesetzlichen Vertreter erklärt. Mit dem Einwurf in den gemeinsamen Briefkasten der Familie war der Zugang der Kündigung bewirkt. Die Ortsabwesenheit der Eltern stand dem nicht entgegen. Für den Zugang reichte es aus, dass das Schreiben in den Herrschaftsbereich der Eltern gelangt war und sie es unter normalen Umständen zur Kenntnis nehmen konnten. ◆

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 8.12.2011 – Az 6 AZR 354/10

# Freistellung schützt Arbeitnehmer nicht vor einer fristlosen Kündigung

**H**at der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bis zum vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses freigestellt, so schließt dies eine fristlose Kündigung während der Freistellung nicht aus. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber erst in diesem Zeitraum Kenntnis von einer schwerwiegenden Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten erhält. Eine derart schwere Pflichtverletzung liegt z.B. vor, wenn ein Bankberater kurz vor Beginn der Freistellung zahlreiche dem Bankgeheimnis unterliegende Daten der von ihm betreuten Kunden an seine private E-Mail-Adresse schickt.

**Der Sachverhalt:** Der Kläger des Rechtsstreits war seit Oktober 2008 bei der beklagten Bank als Firmenkundenbetreuer beschäftigt, seit April 2009 mit Prokura. Am 16.6.2010 vereinbarten die Parteien die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zum 31.12.2010 und die Freistellung des Klägers ab dem 1.7.2010 bis zum vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses bei Fortzahlung der Bezüge.

An seinen letzten Arbeitstagen bei der Beklagten Ende Juni 2010 übermittelte der Kläger insgesamt 94 E-Mails mit ca. 622 MB in 1.660 Dateianhängen an sein privates E-Mail Postfach bei einem Free-

mailer. Bei den übermittelten Informationen handelte es sich überwiegend um Daten, die dem Bankgeheimnis unterliegen, wie etwa Daten der vom Kläger betreuten Kunden, Dokumente, in denen die einem Unternehmen eingeräumten Kreditlinien und in Anspruch genommenen Kredite aufgelistet werden, Risikoanalysen für diverse Unternehmen, Kreditverträge u.Ä.

Als die Beklagte hiervon Kenntnis erlangte, kündigte sie das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger am 20.7.2010 fristlos. Mit seiner hiergegen gerichteten Klage machte der Kläger geltend, dass er die Daten lediglich dazu habe nutzen wollen, um während der Freistellung im Training zu bleiben; eine Weitergabe an Dritte sei nicht beabsichtigt gewesen.

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten hob das LAG diese Entscheidung auf und wies die Klage ab.

**Die Gründe:** Die fristlose Kündigung ist wirksam. Der Kläger hat in schwerwiegender Weise gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen, als er derart sensible Daten kurz vor Beginn seiner Freistellung an sein privates E-Mail-Fach sendete. Eine solche Pflichtverletzung kann auch in ei-

nem tatsächlich nicht mehr vollzogenen Arbeitsverhältnis eine fristlose Kündigung rechtfertigen.

Zwar ist vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung regelmäßig eine Prognose anzustellen, wie der Arbeitnehmer sich künftig verhalten wird. Diese Prognose spricht vorliegend gegen eine fristlose Kündigung, da wegen der Freistellung des Klägers keinerlei Wiederholungsgefahr bestand.

Der Kläger hat aber das in ihn gesetzte Vertrauen der Beklagten durch die Mitnahme geheimhaltungsbedürftiger Bankdaten so schwer erschüttert, dass ihr das Festhalten am Arbeitsverhältnis und die Fortzahlung der Bezüge bis Dezember 2010 nicht mehr zumutbar sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Fehlverhalten des Klägers ein nahezu gleich großes Gewicht hat wie eine strafbare Handlung zulasten des Arbeitgebers.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Einlassung des Klägers, er habe die Daten auf seinem Rechner nicht an Dritte weitergeben wollen. Diese Äußerung ist als unbedeutliche Schutzbehauptung zu bewerten. ◆

Hessisches LAG 29.8.2011, 7 Sa 248/11

**Früher AVEA – heute RELOGA:**  
Containerservice mit Erfahrung



**reloga**  
sicher\*sauber\*schnell

Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Containerdienst.

RELOGA GmbH  
Braunswerth 1-3  
51766 Engelskirchen  
0800 600 2003 (kostenfrei aus dt. Festnetz)  
[www.reloga.de](http://www.reloga.de)

# Erneute Nachrüstung von Dieselpartikelfiltern

Die Kraftfahrzeugginnung Bergisches Land teilt mit, dass das staatliche Förderprogramm bezüglich der Nachrüstung von Dieselpartikelfiltern im Jahr 2012 fortgeführt wird und jeder bewilligte Antrag einen Direktzuschuss von 330,00 Euro erhält. Der Förderungszeitraum ist vom 1.1. bis zum 31.12.2012 begrenzt. In diesem Zeitraum muss der Dieselpartikelfilter in das Fahrzeug eingebaut werden.

Insgesamt orientiert sich die Förderrichtlinie für 2012 an dem Verfahren der Umrütförderung für das Jahr 2010. Zur Verfügung stehen insgesamt 30 Millionen Euro, die etwa für 90.000 Dieselpartikelfilternachrüstungen vorgesehen sind. Die Antragstellung für die Förderung ist ab dem 1.2.2012 möglich und endet am 15.2.2013.

Voraussetzung ist, dass PKW-Diesel Fahrzeuge mit einer Erstzulassung bis zum 31.12.2006 sowie Kleintransporter bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse mit Erstzulassung bis zum 16.12.2009 einen Dieselpartikelfilter nachrüsten lassen.

Der staatliche Barzuschuss von 330,00 Euro ist geringer als die entstehenden Kosten für eine Dieselpartikelfilternachrüstung, aber vor dem Hintergrund der verschärften Einfahrtregelungen in Umweltzonen zu Jahresbeginn eine lohnenswerte Investition. Bundesweit werden in ca. 50 Städten mit Umweltzonen die Einfahrtregelungen teilweise verschärft. Rund 20 Städte schließen Fahrzeuge mit roten Plaketten ab dem Januar 2012 komplett

aus, so zuletzt auch die nordrhein-westfälische Stadt Krefeld. Ab dem 1.1.2013 dürfen dann in 11 nordrhein-westfälischen Umweltzonen keine Dieselfahrzeuge mehr mit roter Plakette einfahren; ab 1.7.2014 ist die Einfahrt nur noch mit einer grünen Plakette erlaubt.

Ausgehend davon, dass vor allem Fahrzeuge mit gelber Feinstaubplakette nachgerüstet werden, ergibt sich ein theoretisches Nachrüstpotential von bundesweit 4,2 Millionen Fahrzeugen. Diese setzen sich aus 3,4 Millionen PKW (davon 725.000 Euro 3-Fahrzeuge in NRW) und 800.000 Nutzfahrzeugen zusammen. Da nur die ersten 90.000 Nachrüstungen gefördert werden, kämen rd. 2 % der Fahrzeughalter in den Genuss der Förderung. Die Kraftfahrzeugginnung Bergisches Land bezeichnet die erneute Förderung der Filternachrüstung als einen wichtigen Schritt zur Sicherung der individuellen Mobilität in den Städten. Insgesamt stehen 7.000 Kfz-Meisterbetrieb in NRW und aktuell 308 Innungsbetriebe der Kraftfahrzeugginnung Bergisches Land den Besitzern der nachzurüstenden Fahrzeuge mit ihrer technischen Fachkompetenz unterstützend zur Seite, wenn es darum geht, die Feinstaubbilanz ihrer Fahrzeuge zu verbessern. Diese können nicht nur die Filternachrüstung durchführen, sondern auch vorab in der Datenbank auf der Internetseite [www.feinstaubplakette.de](http://www.feinstaubplakette.de) prüfen, ob ein Dieselpartikelfilter für das Fahrzeug im Angebot ist.

Die Kraftfahrzeugginnung Bergisches Land erhofft sich, insbesondere ein gro-

ßes Interesse bei sämtlichen Gewerken hinsichtlich der Transporterfahrzeuge und der entsprechenden Nachrüstung mit einem Dieselpartikelfilter zu erzielen. Die Innungsbetriebe bieten den Kollegen der unterschiedlichen Gewerke Informationen zu den Umrüstsolutions, stehen ihnen aber auch als kompetente Partner zur Seite, wenn es keine Nachrüstmöglichkeit gibt. In diesem Fall, wenn eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist, fordert dieser Umstand die Vorlage einer Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung beim Straßenverkehrsamt. Entsprechende Bescheinigung kann nur durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle ausgestellt werden. Um den betroffenen Endverbrauchern und Handwerkern überflüssige Wege zu ersparen, prüfen die Kfz-Meisterbetriebe bei Nachrüstanfragen die Verfügbarkeit geeigneter Partikelfilter über die oben bereits benannte Datenbank auf der Internetseite [www.feinstaubplakette.de](http://www.feinstaubplakette.de) und verweisen den Kunden samt Fahrzeug erst bei einem Negativbefund zu einer der 120 technischen Prüfstellen in Nordrhein-Westfalen.

Mit dem Zuschuss und der Wertsteigerung des Fahrzeugs ist die Umrüstung nicht nur wirtschaftlich interessant, sondern auch eine Dauerlösung für die bundesweit uneingeschränkte Einfahrt in die Umweltzonen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der Kreishandwerkerschaft gerne zur Verfügung.

## Dieselpartikelfilterförderung – Fakten

Der staatliche Förderbetrag beträgt pro Nachrüstung 330,00 Euro. Die Förderung wurde auf den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2012 beschränkt; das Volumen

reicht für rund 90.000 Förderungen aus.

Das Prozedere des Verfahrens entspricht dem aus 2010. Der Zuschuss

a) ist für den Endverbraucher beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA, ausschließlich per Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zu beantragen.



b) kann auch für Unternehmer beantragt werden. Hier ist zusätzlich zu den übrigen Antragsunterlagen eine De-minimis-Erklärung abzugeben. Ein entsprechendes Formular für die Abgabe dieser Erklärung wird bei der elektronischen Antragstellung per Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) mit dem Antragsformular automatisch zum Ausdrucken zur Verfügung gestellt.

Allerdings ist in diesem Fall die De-minimis-Regelung zu beachten, d. h. durch die Förderung dürfen nicht die zulässigen Schwellenwerte nach der VO (EG

1998/2006 für staatliche De-minimis-Beihilfen (in der Regel 200.000 Euro innerhalb der letzten drei Jahre) überschritten werden.

Informationen zu De-minimis können den Internetseiten [www.bafa.de](http://www.bafa.de) oder [www.bag.de](http://www.bag.de) entnommen werden.

Die Antragstellung ist ab dem 1. Februar 2012 möglich und endet am 15. Februar 2013!

Gefördert werden Dieselpartikelfilter-nachrüstungen, die ausschließlich in der Zeit vom 1.1.2012 bis 31.12.2012 eingebaut werden. Maßgeblich für die Förderung ist das in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) im Feld 22 eingetragene Einbaudatum.

**Hinweis:** Eine nachträgliche Förderung von Einbauten die in 2011 erfolgt sind, ist ausgeschlossen. Ebenso erfolgt keine Förderung mehr, wenn das zur Verfügung gestellte Fördervolumen ausgeschöpft ist.

Für die folgenden Fahrzeuge ist eine Förderung möglich:

- » Alle Pkw mit Dieselmotor, die bis einschließlich 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurden.
- » Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t mit Dieselmotor, die bis einschließlich 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurden sowie einer besonderen Zweckbestimmung:
- » Wohnmobil oder SO.KFZ Wohnmobil
- » Krankenwagen oder SO.KFZ Krankenkraftwagen
- » Leichenwagen oder SO.KFZ Bestattungswagen
- » Rollstuhlgerechte Fahrzeuge
- » Leichte Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t mit Dieselmotor, die bis einschließlich 16. Dezember 2009 erstmals zugelassen wurden.

Weitere Informationen, darunter auch ein Fragen und Antworten – Katalog, finden Sie auch im Internet unter [www.handwerk-direkt.de](http://www.handwerk-direkt.de).

## Ihre Partner im Maler- und Lackierer-Handwerk



**Reitz**  
Lebensräume  
a Raumausstatter und Möbelmarkenhaus

Sachverständiger für  
Schimmel in Innenräumen  
– TÜV zertifiziert –

Siebenmorgen 20  
51427 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 04/2 25 97  
Telefax 0 22 04/6 58 25

www.reitz-lebensraeume.de  
info@reitz-lebensraeume.de

**Maler- und Lackiererinnung**  
Bergisches Land



**MEG**  
Maler-Einkauf West eG

[www.meg-west.de](http://www.meg-west.de)

**10** gute Adressen für den  
professionellen  
Malerbedarf



Maler-Einkauf West eG  
Mathias-Brüggen-Str. 88-106  
50829 Köln  
Telefon 0221. 59 70 20

# Prüfbarkeit von Rechnungen

## a) Prüffähigkeit von VOB-Rechnungen

Bevor der Kunde eine Rechnung zahlen „muss“, kann er deren inhaltliche Richtigkeit intensiv prüfen. Damit dieser Prüfungsvorgang überhaupt möglich gemacht werden kann, muss die vom Auftragnehmer vorgelegte Rechnung vor allem nachvollziehbar sein, oder wie es in der Sprache der VOB heißt „prüfbar sein“.

Welche Voraussetzungen an die Prüffähigkeit konkret zu stellen sind, lässt sich generell nicht beantworten. Hierzu hat die Rechtsprechung nur allgemeine Kriterien entwickelt. Vor allem ist die Prüffähigkeit kein Selbstzweck, sie ist nur ein Hilfsmittel, um letztlich die Richtigkeit feststellen zu können. Insbesondere kommt es darauf an, welche Fachkunde der Auftraggeber selbst besitzt. Ist er Bauprofi oder nur Privatkunde? Ist er von einem Architekten betreut, hat er fachkundige Bauleiter oder sogar externe Kontrollbüros eingeschaltet? „Mindestens“ muss sich die Rechnung an der Positionierung der Leistungsbeschreibung orientieren. Die Rechnung muss sozusagen spiegelbildlich dem LV folgen. Leistungsabweichungen und zusätzliche Leistungen sind besonders kenntlich zu machen. Zur Prüffähigkeit der Rechnung gehören weiterhin:

- » Vollständigkeit des Zahlenwerks (in der Schlussrechnung müssen alle bereits erfolgten Abschlagsrechnungen enthalten sein).
- » Einhaltung der Formalien (Adresse, Rechnungsnummer, Steuernummer, Geschäftsführer usw.).
- » Alle Rechnungen müssen exakt den abgearbeiteten Leistungsstand dokumentarisch vollständig und richtig erfassen. Dazu sind in der Regel (außer bei einfachen Gewerken) auch Aufmaßblätter und Aufmaßskizzen beizulegen.

Grundsätzlich bestehen dabei keine Unterschiede zwischen Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen.

Will der Auftragnehmerständige und umfängliche Aufmaßnachweise insbesondere bei Abschlagsrechnungen vermeiden, müssen solche Erleichterungen vorher im Vertrag klar geregelt sein. Im Zweifel sind dann die Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit von Abschlagsrechnungen detailliert zu regeln, also z. B., dass Circa-Aufmaße, ungefährer Leistungsstand etc. erlaubt sind. Fehlen solche „Erleichterungsregeln“, ist ein korrektes und vollständiges Zwischenmaß mit allen Skizzen, Tabellen, etc. notwendig.

Oft wird dem „Erleichterungswunsch“ in der Praxis dadurch Rechnung getragen, dass in Vertragsvereinbarungen niedergelegt ist, dass Abschlagszahlungen immer nur mit 90 % der Rechnungssummen bedient werden. Vor dieser Vertragspraxis kann nur ausdrücklich gewarnt werden! Ein pauschalen Abschlag dieser Art bei Abschlagsrechnungen kennt die VOB nicht. Er führt im Ergebnis zu einer nicht geprüft fertigen ständigen Liquiditätsverkürzung beim Auftragnehmer und gibt dem Auftraggeber ein psychologisches Druckmittel in die Hand, wenn der Auftragnehmer nach einigen Abschlagszahlungen schließlich einem „Großteil des Geldes“ hinterherlaufen muss. Vorzuziehen sind in jedem Fall korrekte Abschlagsrechnungen bei hundertprozentiger Auszahlung.

Eine nicht prüffähige Rechnung wird nicht fällig. Allerdings muss der Auftraggeber die Nichtprüffähigkeit der Rechnung ausdrücklich rügen. Er hat dazu längstens zwei Monate Zeit. Nach Ablauf von zwei Monaten kann der Einwand der

mangelnden Prüffähigkeit nicht mehr erhoben werden. Eine sachlich falsche Rechnung wird nicht fällig.

Hier liegt eine große Gefahr für den Auftragnehmer. Durch eine falsche oder nicht prüffähige Abschlagsrechnung blockiert er selbst seine eigenen „Gegenrechte“ bei Nichtzahlung des Bauherrn. Insbesondere kann er dann nicht die Arbeit einstellen und wird mit fortschreitender Leistungserbringung (die Vorleistungspflicht läuft weiter) immer mehr erpressbar, weil immer mehr Geld in der Baustelle steckt.

**Fazit:** Die VOB/B stellt an die Prüfbarkeit einer Rechnung nicht unerhebliche Anforderungen. Ohne die Prüfbarkeit tritt letztlich keine Rechnungsfälligkeit ein.

## b) Prüffähigkeit bei BGB-Verträgen

Das BGB kennt keine ausdrücklichen Vorschriften zur Prüffähigkeit von Rechnungen. Streng genommen gibt es im Gesetzeswortlaut des BGB noch nicht einmal das Erfordernis, überhaupt eine Rechnung erstellen zu müssen. Die Fälligkeit von Werklohnforderungen hängt nach dem BGB allein von der Abnahme der Werkleistung ab. In letzter Zeit setzt sich jedoch mehr und mehr die Auffassung durch, dass auch im BGB-Bereich das Erstellen einer Rechnung notwendig ist, damit überhaupt klar ist, wie hoch der Auftragnehmer seine Forderungen genau beziffert.

An die Prüfbarkeit einer solchen BGB-Schlussrechnung sind hingegen geringere Anforderungen zu stellen als im VOB-Bereich. Sie muss nur in sich schlüssig und nachvollziehbar sein und muss im Ergebnis natürlich richtig sein. ♦

# Lohnsteuerklassenwechsel: Auswirkungen auf Nettolohnvereinbarung

**Treffen Arbeitsvertragsparteien eine Nettolohnvereinbarung, so bleibt der Arbeitgeber grundsätzlich auch dann zur Zahlung des vereinbarten Nettolohns verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer die Steuerklasse wechselt. Dies hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden.**

Es ging um eine Arzthelferin, der ein Nettolohn von 1.500 Euro zugesagt worden war. Zum damaligen Zeitpunkt wurde ihr Gehalt nach der Lohnsteuerklasse I versteuert. Anschließend heiratete sie, so dass sie in die Steuerklasse V wechselte. Für Januar und Februar 2009 führte die Arbeitgeberin Lohnsteuer nach der Steuerklasse V ab und zahlte der

Klägerin den verbleibenden Nettobetrag aus, der aber unter 1.500 Euro lag. Die Klägerin machte die entsprechenden Nettolohndifferenzen geltend.

Die Arbeitgeberin argumentierte, wenn sie verpflichtet sei, auch bei der Lohnsteuerklasse V 1.500 Euro zu zahlen, würde sie durch den erhöhten Bruttolohn wirtschaftlich erheblich belastet und die Klägerin im Gegenzug unangemessen begünstigt. Die klagende Arbeitnehmerin hielt dem entgegen, die Beklagte sei unabhängig von der zu Grunde liegenden Steuerklasse verpflichtet, ihr monatlich 1.500 Euro netto zu zahlen. Der Arbeitsvertrag enthalte keinerlei Möglichkeit, ihr Nettogehalt zu reduzieren.

Das LAG schloss sich der Auffassung der Klägerin an. Es nahm keine ergänzende Vertragsauslegung vor, weil keine planwidrige Regelungslücke vorlag. Des Weiteren nahm das Gericht keinen Wegfall der Geschäftsgrundlage und keinen Rechtsmissbrauch an.

**Hinweis:** Daher sollte bei Abschluss des Arbeitsvertrages sehr sorgfältig vorgegangen werden. Man sollte immer eine aktuelle Version verwenden. Diese erhalten Sie selbstverständlich bei Ihrer Kreishandwerkerschaft. Bei besonderen Vereinbarungen sollten Sie zur Sicherheit die Rechtsabteilung kontaktieren, um schwerwiegende Fehler zu vermeiden. ◆

LAG Düsseldorf, Urt. v. 19.4.2011, 16 Sa 1570/10



**Schützen Sie den Ertrag Ihrer Arbeitskraft.**

Die Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Versicherungen der SIGNAL IDUNA geben Ihnen die Sicherheit, die Sie verdienen. In der Premium-Variante mit dem höchsten Rating der unabhängigen Versicherungsanalysten von Morgen&Morgen (\*\*\*\*\*), sowie Franke und Bornberg (FFF). Reden Sie mit uns!

**SIGNAL IDUNA**  
Versicherungen und Finanzen

Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.

Generalagentur Gebauer und Voß • Kölner Str. 37 • 51491 Overath • Tel. (0 22 06) 91 05 67

Generalagentur Weeck-Haupricht • Rösrather Str. 747 • 51107 Köln-Rath • Tel. (02 21) 9 84 15 00

Generalagentur Gündesli & Team • Vollmerhauser Str. 47 • 51645 Gummersbach • Tel. (0 22 61) 5 01 63 20

# Ihre Partner im E

## Der beste Platz für Ihre Anzeige.

**Kontakt:** Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29  
Fax: (0 21 83) 41 77 97 · [ralf.thielen@image-text.de](mailto:ralf.thielen@image-text.de)  
Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

## BS\*E - SOLARDACH GMBH

INH. M. FRANKE & B. SCHMITZ  
PV-ANLAGEN & FLACHDACHSANIERUNG

Alte Landstraße 229 · 51373 Leverkusen  
Tel.: (02 14) 7 07 92 44 · Tel.: (02 14) 7 07 95 30

Ihr kompetenter Ansprechpartner  
für regenerative Energie und intelligente Installation  
Wir führen für Sie aus: Beratung, Planung und  
Ausführung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen  
sowie intelligente Gebäudetechnik. Testen Sie uns!  
Heiderjansfelder Straße 19 · 51515 Kürten  
Tel: (0 22 07) 70 15 55 · Fax: (0 22 07) 70 15 56 · Mobil: 0177 / 8701555  
E-Mail: [info@wvk-elektro.de](mailto:info@wvk-elektro.de) · Internet: [www.wvk-elektro.de](http://www.wvk-elektro.de)

## Schulteis

## Brandschutz

GmbH  
Beratung - Planung - Umsetzung  
Grüner Weg 15 · 51469 Bergisch Gladbach  
Tel.: (02202) 9790316 · Fax: (02202) 9790317  
E-Mail: [info@schulteis-technik.de](mailto:info@schulteis-technik.de)

## Kürten GmbH

### Notstromtechnik

Schaltanlagen · Notstromsteuerungen  
USV-Anlagen · Leihaggregat  
Wartungen · Kundendienst

Hochstraße 28 a  
51789 Lüdinghausen / Schmitzhöhe  
Telefon 0 22 07 / 20 68  
Telefax 0 22 07 / 40 56  
E-Mail: [info@kuerten-india.de](mailto:info@kuerten-india.de)

## DOEPFER

GmbH  
ELEKTROMOTOREN & STEUERUNGSBAU

Service · Verkauf · Neuwicklung

Ernst-Reuter-Straße 11 · 51427 Bergisch Gladbach  
Telefon 0 22 04 / 9 25 35-0 · Telefax 0 22 04 / 9 25 35-99  
E-Mail: [info@Doepper-GmbH.de](mailto:info@Doepper-GmbH.de) · [www.Doepper-GmbH.de](http://www.Doepper-GmbH.de)

Stützpunkt händler  
**HITACHI**  
• Frequenzumrichter  
• Speicherprogrammierbare  
Steuerungen  
• Bediengeräte  
Vertragspartner  
**Elmo Rietschle**  
Service und Vertrieb  
Verdichter · Vakuumpumpen · Gebläse

**BREMICKER**  
EBI Elektroinstallationstechnik  
Gummersbach – Bergneustadt – Köln

Innovativ,  
vielseitig,  
umweltorientiert!  
Zentralruf:  
02261-9460

# Partner des Elektro-Handwerks

Ihr starker Partner



**EHRA**  
EMIL HOLZMANN  
Elektro - Fachgroßhandlung

Zweigniederlassungen mit modernen Ausstellungsräumen:

42855 REMSCHEID  
Lenneper Str. 135  
Tel. (0 21 91) 93 82 - 0  
Fax (0 21 91) 38 64 81

51379 LEVERKUSEN  
Zur Alten Fabrik 8  
Tel. (0 21 71) 29 92 - 0  
Fax (0 21 71) 29 92 - 33

42285 WUPPERTAL  
Margaretenstraße 5  
Tel. (0 20 02) 2 80 79 - 0  
Fax (0 20 02) 2 80 79 - 30

53721 SIEGBURG  
Händelstraße 13  
Tel. (0 22 41) 96 55 - 0  
Fax (0 22 41) 96 55 23

53121 BONN

Siemensstraße 17-19  
Tel. (0 22 8) 5 26 55 - 0  
Fax (0 22 8) 62 14 89

51674 WIEHL-BOMIG  
Am Verkehrs Kreuz 4  
Tel. (0 22 61) 98 95 - 0  
Fax (0 22 61) 7 20 64

53881 EUSKIRCHEN  
Christian-Schäfer-Str. 51  
Tel. (0 22 55) 9 48 07 - 0  
Fax (0 22 55) 9 48 07 - 19

Ihr Fachgroßhändler für:  
Installation · Beleuchtung · Groß- und Kleingeräte · Haustechnik

Planungsbüro für:  
Lichttechnik · Industrietechnik · Kommunikationstechnik · Daten-  
netztechnik · Gebäude systemtechnik · Solarthermie · Photovoltaik

Dahlienstr. 11  
42477 Radevormwald

Telefon: (0 21 95) 603 - 0  
Telefax: (0 21 95) 603 - DW

Postfach 12 80  
42461 Radevormwald

Fax-Durchwählen (DW):  
- 126 Verkauf Installation  
- 154 Buchhaltung  
- 172 Verkauf Geräte/Wtl.  
- 177 Einkauf  
- 179 Angebotsabteilung  
- 181 Geschäftsleitung

Web: <http://www.ehra.de>  
Mail: [info@ehra.de](mailto:info@ehra.de)

# Elektro-Handwerk

## Elektro Pütz

 Meisterbetrieb seit über 30 Jahren

- Projektierung · Verkauf · Antennenanlagen · Photovoltaik
- Montage und Inbetriebnahme von Gebäudesystemtechnik

Neuensaafer Str. 12 · 51515 Kürten-Biesfeld · Tel.: (0 22 07) 34 34 · [www.elektropuetz.de](http://www.elektropuetz.de)



## Elektro Dieter Bosbach

Elektroinstallationen aller Art

Altes Wehr 5a · 51688 Wipperfürth  
Tel.: (0 22 67) 88 06 11  
Fax: (0 22 67) 88 06 12



[elektro-bosbach@online.de](mailto:elektro-bosbach@online.de)  
[www.elektro-bosbach.de](http://www.elektro-bosbach.de)

- Planung und Ausführung von Elektroanlagen
- Daten- und Kommunikationstechnik
- Installation für Industrie und Privat
- Antennen- und Satellitentechnik
- Automatisierungstechnik



Alte Ziegelei 19 · 51491 Overath  
Gewerbegebiet Untereschbach  
Telefon (0 22 04) 724 43 + 743 44  
Telefax (0 22 04) 77 97

[www.neuhalfen-elektrotechnik.de](http://www.neuhalfen-elektrotechnik.de)

Ihr Elektro-Meisterbetrieb  
für Installationen aller Art,  
EDV-, Brandmelde- und Antennentechnik

**ELEKTROJÜNGER**  
GmbH

Friedrichstr. 20 · 51643 Gummersbach  
Fon 0 22 61/2 26 74 + 2 50 35 · Fax 0 22 61/6 26 47  
eMail [elektro-juenger@t-online.de](mailto:elektro-juenger@t-online.de)

E-Check · Elektroinstallation · SAT-Anlagen · Sprech- und Videoanlagen · Beleuchtungstechnik

Elektrotechnik A. Kraus · Inh.: Henning Backhaus  
Langemarckweg 31b · 51465 Bergisch Gladbach  
Tel.: 0 22 02 / 33 97 4

**Mehr als Licht**  
**Eltak.de**

Fachbetrieb für  
Gebäudefachtechnik



## ELEKTRO GIERATHS GMBH

Elektroinstallationen · Antennenanlagen  
Alarmanlagen · EIB-Partner · Steuerungstechnik  
Lichttechnik · Beratung · Planung · Ausführung

**STIEBEL ELTRON**

Autorisierte KUNDENDIENSTWERKSTATT

Saaler Straße 72 · Telefon 0 22 04/529 74 · E-Mail:  
51429 Bergisch Gladbach · Telefax 0 22 04/510 96 · [elektro.gieraths@gmx.de](mailto:elektro.gieraths@gmx.de)

## Elektro Meißen

Kompetenz und Qualität

Wir planen und errichten elektrotechnische Anlagen für Gebäude aller Größenordnungen und bieten Ihnen anschließend einen Rundum-Service. Zuverlässigkeit, Termintreue und technische Kompetenz sind unsere Stärken.

Gerne stellen wir dies auch bei Ihnen unter Beweis.

Elektro Meißen GmbH · Osenauer Straße 4 · 51519 Odenthal  
Fon: 0 22 02/9 76 30 · [www.elektro-meissner.de](http://www.elektro-meissner.de) · [info@elektro-meissner.de](mailto:info@elektro-meissner.de)



**RL-Elektrotechnik**  
GmbH & Co. KG  
Planung · Montage · Service

Fachkundige Beratung · Projektlösungen · Erstellung von Leistungsverzeichnissen · (Bau)Überwachung · Schaltschränke · Mess- und Regeltechnik · Prozessleit-Technik · Blitzschutz · Rohrbegleitheizungen · Wartungen · Projektplanung · Projektmanagement · Not- und Entstörungsdienste · E-Check

Brückenstraße 7 · 51379 Leverkusen · [www.rl-elektrotechnik.de](http://www.rl-elektrotechnik.de)

Tel.: (0 21 71) 38 70 70-71 · Fax: (0 21 71) 38 70 37 · [info@rl-elektrotechnik.de](mailto:info@rl-elektrotechnik.de)

## Partner des Elektro-Handwerks



Überall wo die Sonne scheint ...

... ist die SAG Ihr Partner für die energietechnische Infrastruktur.

SAG GmbH · Kathrin-Kolbitz-Straße 12 · 51545 Waldbröl  
T +49 2291 793-0 · F +49 2291 793-88 · [info.sag@sag.eu](mailto:info.sag@sag.eu) · [www.sag.eu](http://www.sag.eu)

**SAG**

# Verstoß gegen DIN-Normen führt nicht zwingend zum Sachmangel

Der Kläger, hier der Bauherr, nimmt den beklagten Auftragnehmer auf Schadensersatz in Höhe der Mängelbeseitigungskosten in Anspruch. Hintergrund war, dass der Beklagte bei dem Bauvorhaben einen Putz verwendet hat, der von der einschlägigen DIN-Norm abwich und den Herstellervorgaben nicht gerecht wurde. Ferner wurde vorgetragen, dass das vom Auftragnehmer angebrachte Wärmedämmverbundsystem hinsichtlich des Brandschutzes gegen die bauaufsichtsrechtliche Zulassung zum Zeitpunkt der Abnahme verstoße. Ob die Kriterien dieser Zulassung nach der Abnahme geändert worden sind und das Wärmedämmverbundsystem nach diesen neuen Vorgaben hinsichtlich des Brandschutzes unbedenklich ist, sei ohne Belang.

Der Kläger scheiterte nun vor dem Oberlandesgericht mit seiner Schadensersatzforderung. Im Prozess wurde durch einen Sachverständigen festgestellt, dass das vom Auftragnehmer angebrachte Wärmedämmverbundsystem sowie der verwendete Oberputz technisch nicht zu beanstanden waren und diese den vertraglich vereinbarten Zweck in vollem Umfang erfüllten. Ausdrückliche Vereinbarungen

zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich der zwingenden Einhaltung sämtlicher DIN-Normen und Herstellervorgaben bei Verwendung des Oberputzes bestanden nicht. Daher kann der Bauherr aus der Nichteinhaltung der DIN-Normen auch keinen Schadensersatzanspruch herleiten.

Auch der weitere Einwand des Bauherrn, dass das Wärmedämmverbundsystem jedenfalls zum Zeitpunkt der Abnahme hinsichtlich des Brandschutzes gegen die bauaufsichtsrechtliche Zulassung verstoßen habe, führt nicht zum Erfolg. Nach der Abnahme des streitgegenständlichen Bauwerks wurden diese Kriterien – zu Gunsten des Auftragnehmers – abgeändert. Nach diesen neuen Richtlinien erfüllt das Wärmedämmverbundsystem sämtliche bauaufsichtsrechtlichen Vorgaben. Eine Beanstandung liegt damit nicht vor, da der entscheidungserhebliche Zeitpunkt nämlich die letzte mündliche Verhandlung ist.

Da die Änderung der Zulassungskriterien bereits vor Klageerhebung des Bauherrn vorgenommen worden ist, wäre der Unternehmer unter Zugrundelegung der

Argumentation des Bauherrn zur Erstattung von Mängelbeseitigungskosten gezwungen gewesen, obwohl sein Werk zum maßgeblichen Zeitpunkt mangelfrei ist. Anders wäre die Rechtslage nur dann zu bewerten gewesen, wenn die Mängelbeseitigungskosten auf Seiten des Bauherrn bereits entstanden wären, als der Mangel unter Zugrundelegung der damaligen Zulassungskriterien nicht vorgelegen hat. D.h. im Klartext, dass wenn der Bauherr in diesem Fall die Ersatzvornahme vor der Änderung der Zulassungskriterien durchgeführt hätte, hätte er die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten beanspruchen können.

**Hinweis:** Diese Entscheidung ist sicherlich kein Freifahrtschein für die Abweichung von DIN-Normen, technischen Regeln und Herstellervorgaben. Dennoch wird in den Vordergrund gerückt, dass zum einen eine Kausalität zwischen Mangel und Abweichung bestehen muss und zum anderen, dass erst die letzte mündliche Verhandlung als Entscheidungszeitpunkt ausschlaggebend ist. ◆

Oberlandesgerichts Celle, Urteil vom 2.11.2011 – Az. 14 U 52/11



**Auch am Tag des Bades...**

**Tag des Bades** 17.9.11

**Wir machen mit!**

**Ausstellungen**  
**Remscheid**  
**Solingen**

**BADIDEEN**

**GOTTSCHALL & SOHN**  
Remscheid – Tel.: 02191-93680  
Jahnstr. 17 – 42853 Remscheid

Solingen – Tel.: 0212-2220599  
Königstraße 74 – 42855 Solingen

**...die besten BADIDEEN!**



*über 45 Jahre*

**Kaminstudio Schornsteintechnik**  
**Engel**

Kaminbau Engel GmbH & Co. KG

*ALLES FÜR UND UM DEN KAMIN*

- Kaminöfen • Kamine • Kachelöfen
- Schornsteine jeder Art • Feuerskulpturen

Hafenstraße 3 – 5 · 51371 Leverkusen (Hitdorf)  
Tel. 02173/94 45-0 · Fax 02173/94 45-45  
[www.kaminbau-engel.de](http://www.kaminbau-engel.de)

# „Neuwagen“-Eigenschaft eines Vorführwagens

***Die Verpflichtung, in der Werbung für Neuwagen Angaben zum Kraftstoffverbrauch des angebotenen Fahrzeugs zu machen, kann auch für Vorführwagen gelten.***

Die Beklagte bot am 20.4.2009 auf einer Internet-Verkaufsplattform ein Fahrzeug an, das u. a. wie folgt beschrieben war: „Vorführfahrzeug ..., EZ 3/2009, 500 km“. Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO2-Emissionen, wie sie § 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) für die Werbung für „neue Personenkraftwagen“ vorsieht, enthielt die Anzeige nicht. Der Kläger, sieht hierin einen Verstoß gegen die in § 1 Pkw-EnVKV geregelte Informationspflicht und gleichzeitig einen Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Er hat die Beklagte daher auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat dieses Urteil auf die Berufung der Beklagten aufge-

hoben und die Klage abgewiesen. Bei dem angebotenen Fahrzeug habe es sich nicht um einen Neuwagen gehandelt, weil es bereits als Vorführwagen im Straßenverkehr genutzt worden sei und auch schon eine Laufleistung von 500 km aufgewiesen habe.

Der Bundesgerichtshof hat auf die Revision des Klägers das der Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Die in Rede stehende Verordnung, mit der eine Richtlinie der EU umgesetzt worden ist, enthält in § 2 eine eigenständige Definition des Begriffs des neuen Personenkraftwagens und fasst darunter alle „Kraftfahrzeuge ..., die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden“. Aus diesem Grund kann nicht auf den im nationalen Recht entwickelten Begriff des Neuwagens zurückgegriffen werden, den der Bundesgerichtshof im Kaufrecht bei der Frage der zugesicherten Eigenschaft oder im Wettbewerbsrecht bei der Frage der Irreführung zu Grunde legt. Die gesetzliche Definition stellt an sich auf die Motivlage bei der Anschaffung

des Fahrzeugs ab. Dabei kommt es indessen nicht auf die konkreten Vorstellungen an, die sich der Händler beim Erwerb des Fahrzeugs macht und die ohnehin kaum ermittelt werden könnten. Entscheidend sind vielmehr objektivierbare Umstände, aus denen sich ergibt, dass das betreffende Fahrzeug alsbald verkauft werden soll, ohne dass damit eine kurzfristige Zwischennutzung im Betrieb des Händlers – etwa als Vorführwagen – ausgeschlossen wäre. Als objektiven Umstand hat der Bundesgerichtshof auf die Kilometerleistung abgestellt: Bietet ein Händler ein Fahrzeug mit einer geringen Kilometerleistung (bis 1000 km) an, ist davon auszugehen, dass er dieses Fahrzeug zum Zwecke des Weiterverkaufs erworben hat. Liegt die Kilometerleistung des angebotenen Fahrzeugs darüber, spricht dies dafür, dass der Händler das Fahrzeug (auch) zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs – nämlich für die nicht ganz unerhebliche Eigennutzung – erworben hat. ♦

Bundesgerichtshof, Urteil vom  
23.12.2011 – Az I ZR 190/10

## NRW-Garage Leverkusen

NL der Autohaus am Handweiser GmbH



**Die idealen Partner für Ihr Gewerbe!**



Manforter Str. 24 • 51373 Leverkusen • Telefon: 0214 - 83 006 - 0 • Fax: 0214 - 83 006 - 50

Mail: [info.Leverkusen@nrwgarage.de](mailto:info.Leverkusen@nrwgarage.de) • Internet: [www.nrwgarage-leverkusen.de](http://www.nrwgarage-leverkusen.de)

**Öffnungszeiten Verkauf:**

Mo. - Fr.: 8:00 - 18:30 Uhr  
Sa.: 8:30 - 15:00 Uhr  
So. & Feiertage: 11:00 - 13:30 Uhr

**Service:**

Mo. - Fr.: 7:00 - 18:00 Uhr  
Sa.: 8:00 - 12:00 Uhr

**Teile & Zubehör:**

Mo. - Fr.: 7:00 - 18:00 Uhr  
Sa.: 8:00 - 12:00 Uhr

Ein Unternehmen der Otto Frey Gruppe Deutschland

# Abhängigkeit einer Garantiezusage von Wartungsobliegenheiten

Der Kläger kaufte 2005 einen gebrauchten Saab mit einer „Saab Protection“-Garantie. Das Fahrzeug wurde erstmalig 2004 zugelassen. Im Jahr 2006 ging die Dieseleinspritzpumpe defekt, für deren Reparatur 3138,00 Euro aufgewandt werden mussten.

Der Kläger forderte von der Beklagten die Übernahme dieser Kosten aufgrund der abgeschlossenen Garantie. Der Beklagte wies das Verlangen zurück und machte geltend, dass der Kläger keine regelmäßige Wartung durchgeführt habe und damit die Garantiebedingungen nicht erfüllt seien.

Der Kläger ist mit seiner Klage in sämtlichen Vorinstanzen gescheitert. Vor dem Bundesgerichtshof bekam er jedoch

Recht. Der BGH führt aus, dass nicht die Frage, ob es sich um eine Neuwagen- oder Gebrauchtwagengarantie handele, maßgeblich ist, sondern vielmehr, ob die (Anschluss-)garantie entgeltlich oder unentgeltlich vom Beklagten übernommen wurde. Für den Fall der Entgeltlichkeit unterliegen die Garantievoraussetzungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs.1 Satz 1 BGB, der sie aber bei Überprüfung nicht standhalten.

Der Bundesgerichtshof folgt hier der Meinung im juristischen Schrifttum und geht von einer kontrollfähigen Leistungsbeschreibung aus. D.h. im Einzelnen, dass auch wenn ein Interesse des Beklagten an der Einhaltung an dem vorgegebenen

Wartungsintervall anzuerkennen ist, rechtfertigt dies nicht, den Garantiegeber von seiner Leistungspflicht ohne Rücksicht darauf freizustellen, ob der Verstoß gegen die Wartungsintervalle überhaupt ursächlich für den Schaden geworden ist.

Bei einer vom Kunden gesondert zu zahlenden Garantie, ist der Verlust der Garantie allein aufgrund der Versäumung der Wartungsintervalle ohne Rücksicht auf eine Kausalität unangemessen und deshalb gemäß § 307 Abs.1 BGB unwirksam. Hier haben die Interessen des Kunden, der sich die Garantie durch ein besonderes Entgelt erkauf hat, Vorrang. ◆

Bundesgerichtshof, Versäumnisurteil vom 6.7.2011 – Az. VIII ZR 293/10

## Für jeden Auftrag das richtige Fahrzeug.....

.... ALS TAGGESZULASSUNG.....

ALLE MIT EURO 5 ABGASNORM!



Abbildungen zeigen Wunschausstattung gegen Mehrpreis.

### FORD KA CONCEPT

Antiblockier-Bremsystem ABS, IPS Intelligent Protection System, Servolenkung elektro-mechanisch, Bordcomputer

Bei uns für  
€ 6.990,-<sup>1</sup>



### FORD FOCUS TRENDS

Audio-System CD mit USB-Schnittstelle, Außenspiegel, beheizbar, Fahrersitz mit einstellbarer Lendenwirbelsstütze, Fensterheber hinten, elektrisch, mit Gesamtschließfunktion

Bei uns für  
€ 13.490,-<sup>1</sup>



### FORD TRANSIT CITY LIGHT

Beifahrerdoppelsitz, Trennwand, Fenster vorn elektrisch, Zentralverriegelung

Bei uns für  
€ 14.990,-<sup>1</sup>



Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach RL 80/1268/EWG oder VO (EC) 715/2007): Ford Ka: 6,3 (innerorts), 4,4 (außerorts), 5,1 (kombiniert); CO2-Emissionen: 119 g/km (kombiniert). Ford Focus: 8,0 (innerorts), 4,7 (außerorts), 5,9 (kombiniert); CO2-Emissionen: 136 g/km (kombiniert). Ford Transit Kastenwagen: 9,3 (innerorts), 7,4 (außerorts), 8,1 (kombiniert); CO2-Emissionen: 214 g/km (kombiniert).

## Bergland-Gruppe

Autohaus Bergland GmbH  
Alte Papiermühle 4  
51688 Wipperfürth  
Tel. (02267) 8820-0

Autohaus Bergland GmbH  
Überfelder Str. 17  
42855 Remscheid  
Tel. (02191) 69410-0

AHG Autohaus GmbH  
Rosendahler Str. 57  
58285 Gevelsberg  
Tel. (02332) 9212-0

Autohaus Wluda GmbH  
Margaretenstr. 1  
42477 Radevormwald  
Tel. (02195) 9102-0

Harzer Autozentrum GmbH  
Am Zoll – An der B4  
99734 Nordhausen  
Tel. (03631) 6840-0

Autohaus Bergland GmbH  
Nicolaus-August-Otto-Str. 2  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel. (0335) 68399-0

[www.bergland-gruppe.de](http://www.bergland-gruppe.de)

# Fachbetriebe und Partner rund um's Kfz



**KFZ-Meisterbetrieb**  
**AUTO BUHR** *seit 25 Jahren*  
**Die Mehrmarken-Werkstatt**

Inspektion mit Mobilitätsgarantie • TÜV + AU  
 Unfallschaden-Komplettabwicklung  
 Klima-Service • Reifendienst  
 Neu- und Gebrauchtwagen

Industriestrasse 1  
 51643 Gummersbach  
 auto-buhr@t-online.de

Telefon: 02261/6 70 67  
 Fax: 02261/2 79 67  
 www.auto-buhr.de

**Wir machen, dass es fährt!**

## Schmidt Car Service



Wenn Sie Service höchster Qualität für Ihr Auto suchen, dann sind Sie hier richtig: Wir bieten Ihnen Beratung, Reparatur und Wartung aus einer Hand – mit der einzigartigen Kompetenz des weltweit führenden Erstausstatters fast aller Marken.

Wir sind **365 Tage und 24 h Tag und Nacht** für Sie da! Wir übernehmen für Sie:

- Pannenhilfe, Abschleppen, Bergen
- Versicherungsabwicklung/Gutachten
- Instandsetzung Ihres Fahrzeuges
- Ersatzwagen

Car Service | Diesel Service | Truck Service

Aufbereitungscenter 24h  
 ACE-Vertragspartner & Werkstattleiter  
 Abschlepp- oder Schrottabholung

Kfz-Motoren und Reparatur

Entzündungs- & Dieselmotoren

Multimedienkommunikation

Geöffnete Dienststelle

Klimatisierung

Reifendienst

Zuladung

Fahrzeugsicherung/Bundeskontrolle

Kontrollenbegleiter/Tempotrotto



Schmidt Car Service Inh. Ralf Heinrich

Bernberger Straße 4

51645 Gummersbach

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8.00 – 17.00 Uhr

Tel.: 02261 501150

Fax: 02261 5011524

Web: [www.bosch-service-schmidt.de](http://www.bosch-service-schmidt.de)

Mail: [r.heinrich@bosch-service-schmidt.de](mailto:r.heinrich@bosch-service-schmidt.de)

## Die Motorenklinik

**Notruf:**  
02206-95860

Bewiesene Spitzenqualität  
nach DIN EN ISO 9001:2008

4-Zylinder  
PKW  
LKW + Bus Motoren  
Werkstattbetrieb im  
Tausch ab Lager bis

**2 Jahre**  
Garantie

- Spezialist für alle Mercedes-, MAN- u. VW-Motoren
- Ständig 150 Motoren, Diesel u. Benzin, ab Lager
- Zylinderköpfe u. Einspritzpumpen im Tausch
- Reparatur u. Instandsetzung von Zylinderköpfen und Einspritzpumpen
- Turbolader im Tausch
- Flächendeckendes Vertriebs- u. Servicennetz durch Partnerwerkstätten

**MOTOREN AG**  
**FEUER**

Am Weidenbach • 51491 Overath • [www.motorenag.de](http://www.motorenag.de)

Über  
80 Jahre  
Ihr LKW-Partner

**IVECO** **CW MÜLLER** GMBH

51469 Bergisch Gladbach  
Mülheimer Straße 26  
Tel.: (0 22 02) 29 03-0  
Fax: (0 22 02) 29 03-49

51381 Leverkusen-Opladen  
Siemensstraße 9 (Fixheide)  
Tel.: (0 21 71) 8 10 75  
Fax: (0 21 71) 76 82 85

[www.c-w-mueller.de](http://www.c-w-mueller.de)

Weniger verbrauchen.  
Mehr geben.



Der neue Hyundai ix35 1.6, Comfort.  
Der Cityroader für Herz und Verstand.



Kraftstoffverbrauchswerte: innerorts 9,8 l,  
außerorts: 6,1 l, kombiniert: 7,5 l  
CO2-Emission: 177 g/km. Effizienzklasse: E

Angebot für Gewerbetreibende  
**ab 15.690,- EUR**  
zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Gebr.  
**GIERATHS** BENSBERG  
GMBH  
Kölner Straße 105  
Tel. 02204/4 00 80

BERGISCH GLADBACH  
Paffrather Straße 195  
Tel. 02202/29 93 30

# Betriebliches Eingliederungsmanagement

ist ein Beschäftigter innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, soll der Arbeitgeber nach § 84 Abs. 2 SGB IX mit der zuständigen Interessenvertretung mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (sog. betriebliches Eingliederungsmanagement). Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser zum 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Vorschrift das Ziel, das Arbeitsverhältnis durch geeignete Gesundheitsprävention dauerhaft zu sichern. Im Anwendungsbereich des Kündigungsschutzes kann es erforderlich sein, vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung ein solches betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen.

Ein betriebliches Eingliederungsmanagement kann nur dann durchgeführt werden, wenn der betroffene Arbeitnehmer einer Durchführung zustimmt. Stimmt der Arbeitnehmer trotz ordnungsgemäßer Aufklärung über das betriebliche Eingliederungsmanagement nicht zu, ist das Unterlassen des betrieblichen Eingliederungsmanagements „kündigungsneutral“. So entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 24. März 2011 – 2 AZR 170/10.

## Dem Urteil sind die folgenden Leitsätze zu entnehmen:

1. Das Erfordernis zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements besteht im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 SGB IX nicht nur für behinderte Arbeitnehmer, sondern für alle Arbeitnehmer.
2. Für die Anwendbarkeit des § 84 SGB IX genügt es, dass die krankheitsbeding-

ten Fehlzeiten insgesamt, gegebenenfalls in mehreren Abschnitten, mehr als sechs Wochen betragen haben. Nicht erforderlich ist, dass es eine einzelne Krankheitsperiode von durchgängig mehr als sechs Wochen gab.

3. Zwingende Voraussetzung für die Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements ist das Einverständnis des betroffenen Arbeitnehmers. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen darf keine Stelle unterrichtet oder eingeschaltet werden. Stimmt der Arbeitnehmer trotz ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB IX über die Ziele des Verfahrens sowie die Art und den Umfang der für das betriebliche Eingliederungsmanagement erhobenen und verwendeten Daten der Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements nicht zu, so ist das Unterlassen der Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements „kündigungsneutral“.

4. Wurde entgegen § 84 Abs. 2 SGB IX ein betriebliches Eingliederungsmanagement nicht durchgeführt, so darf sich der Arbeitgeber im Kündigungsschutzprozess nicht darauf beschränken, pauschal vorzutragen, er kenne keine alternativen Einsatzmöglichkeiten für den erkrankten Arbeitnehmer und es gebe keine leidensgerechten Arbeitsplätze, die dieser trotz seiner Erkrankung ausfüllen könne. Er müsse vielmehr von sich aus denkbare oder vom Arbeitnehmer bereits genannte Alternativen würdigen und im Einzelnen darlegen, aus welchen Gründen sowohl eine Anpassung des bisherigen Arbeitsplatzes als auch die Beschäftigung auf einem anderen – leidensgerechten – Arbeitsplatz ausscheiden. Erst nach einem solchen Vortrag ist es Sache des Arbeitnehmers, sich substantiiert einzulassen und darzulegen, wie er sich selbst eine leidensgerechte Beschäftigung vorstellt.

5. Hätte die Durchführung des betriebli-

chen Eingliederungsmanagements zu keinem positiven Ergebnis für den Arbeitnehmer geführt, so darf dem Arbeitgeber bei Nichtdurchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements kein Nachteil entstehen. Dabei trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein betriebliches Eingliederungsmanagement deshalb entbehrlich gewesen ist, weil es wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Arbeitnehmers unter keinen Umständen ein positives Ergebnis hätte erbringen können.

## Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Im Rahmen des Anwendungsbereichs des Kündigungsschutzgesetzes kann es erforderlich sein, vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen. Das vorliegende Urteil des Bundesarbeitsgerichts bestätigt nochmals, dass die Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements nach § 84 Abs. 2 SGB IX keine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung für den Ausspruch einer Kündigung darstellt. Jedoch kann die Nichtdurchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements Konsequenzen für die Darlegungs- und Beweislast im Kündigungsschutzprozess haben. Ein betriebliches Eingliederungsmanagement ist aber entbehrlich, wenn dadurch aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Arbeitnehmers unter keinen Umständen der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt der Arbeitgeber.

Eine Musterbelehrung des Arbeitnehmers für die Durchführung des Eingliederungsmanagements ist auf der Internetseite der Kreishandwerkerschaft [www.handwerk-direkt.de](http://www.handwerk-direkt.de) im Mitgliederbereich unter Arbeitsrecht/Eingliederungsmanagement zu finden.

# Ihre Partner rund um den Bau

**OTTO**  
BAUUNTERNEHMEN

Stixchesstraße 184 · 51377 Leverkusen  
Postfach 22 01 42 · 51322 Leverkusen

Internet: [www.ottobau.de](http://www.ottobau.de)  
E-Mail: [info@ottobau.de](mailto:info@ottobau.de)  
Telefon: (0214) 87 500  
Telefax: (0214) 87 50 20

Generalkontrahenten Schlosserbetrieb  
Planung · Bauausführung · Projektentwicklung  
Modernisierung · Sanierung · Instandhaltung  
Umbau · Anbau · Abriss · Entrümpelung  
Fliesenarbeiten · Keramikarbeiten · Betonarbeiten  
Absetzcontainerdienst · Tiefbauarbeiten

75 Jahre Meisterbetrieb

**Zimmerei Müller** GbR

Böscher Straße 12 · 51515 Kürten-Miebach  
Tel.: 0 22 07/62 83 · Fax: 0 22 07/59 95 · Mobil: 01 71/4 52 81 18  
[www.bergischezimmereimueller.de](http://www.bergischezimmereimueller.de) · [info@bergischezimmereimueller.de](mailto:info@bergischezimmereimueller.de)

**PACK WEISSWANGE**  
BAUUNTERNEHMUNG

Wohnungsbau  
Industriebau  
Altbauanlagerungen  
Abdichtungsarbeiten  
Schlüsselertigtes Bauen

Pack Weisswange Bauunternehmung GmbH · Hammermühle 40 · 51491 Ossendorf  
Tel.: 0 22 06 / 21 83 · Fax: 0 22 06 / 8 06 28 · e-mail: [info@pack-weisswange.de](mailto:info@pack-weisswange.de)

## Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29  
Fax: (0 21 83) 41 77 97 · [ralf.thielen@image-text.de](mailto:ralf.thielen@image-text.de)

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

**parkettprofi**  
Müller-Bremer GmbH Bonn

*Wir sind Parkettleger-Partner.*

Müller-Bremer GmbH · Maarstr. 102  
D-53227 Bonn · Tel.: 0228/972 98-0

**TIMBER**  
DESIGN GMBH  
ZIMMEREI

Dachkonstruktionen  
Holzrahmenbau  
Carports  
Wintergärten  
Fachwerk  
Vordächer

Timber Design  
Handstraße 223  
51469 Berg. Gladbach  
Tel.: 02202 962484  
Fax: 02202 962486  
[info@timber-design.de](mailto:info@timber-design.de)  
[www.timber-design.de](http://www.timber-design.de)

**SCHWIND BAU** Gmbh

Erd-, Tief- und Straßenarbeiten • Landschaftsbau  
Abbruch, Altlasten, Pflasterarbeiten

Fach- und normgerechte Ausführungen von Erd-, Pflaster- und Straßenbauarbeiten aller Art sowie komplett Altlastensanierung moderner Geräte- und Fuhrpark

Preis- und termingerechte Ausführung der beauftragten Arbeiten

Rundumbetreuung durch kompetente Bauleitung und freundliches Personal.

Kalkstraße 150 · 51377 Leverkusen  
Tel. 0214/8756-0 · Fax 0214/77782  
e-mail: [schwind-leverkusen@t-online.de](mailto:schwind-leverkusen@t-online.de)

*Ihr Spezialist für alle Bereiche des Bodens*

Unternehmensgruppe  
**Burger**

LEISTUNG VERBINDET

▲ Parkett / Laminat  
▲ Bodenbeläge  
▲ Bodenpflege / -reinigung  
▲ Beratung und Service

▲ Beton- / Industrieböden  
▲ Estriche aller Art  
▲ Hohlraum- / Doppelböden  
▲ Beschichtungen

Industriestraße 1 · 51515 Kürten · Telefon (0 22 68) 90 96-0 · Fax (0 22 68) 90 96-200  
[www.burger-gruppe.de](http://www.burger-gruppe.de) · E-mail: [info@burger-gruppe.de](mailto:info@burger-gruppe.de)

**DOMS**  
ooo

Kabel- und Kanalbau GmbH

• Ausführung aller Tief- und Erdbauarbeiten  
• Rohrleitungsbau  
• Kanalsanierung  
• Saubaggertechnik  
• Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG NRW

Karl-Ullitzka Straße 7  
51373 Leverkusen  
T (0214) 61265  
[www.domsgmbh.de](http://www.domsgmbh.de)



# *Ihre Partner für Wärme – Heizung – Klima*

# Sanitär & Heizungs-Fachbetrieb *Sieberts & Subklew* GmbH

R A I N E R  
**SCHÜLLER** e.K.  
Inh. Michael Brettinger  
schönere Bäder moderne Heizungen  
Heinrichstr. 40 · 51373 Leverkusen  
Tel.: (02 14) 518 46 · Fax: (02 14) 5 83 69

Peter Seven GmbH  
Halligstraße 5 · 51377 Leverkusen  
Telefon: (02 14) 8 70 70 56  
Fax: (02 14) 8 70 70 58  
E-Mail: p.seven@t-online.de

**seVen**  
SANITÄR + HEIZUNG

**GOTTSCHALL & SOHN KG**

**Fachgroßhandel für Gebäudetechnik**  
Wenn Sie noch mehr Informationen zu Ihrem neuen Bad benötigen, besuchen Sie doch eine unserer Fachausstellungen und lassen Sie sich inspirieren.

besuchen Sie doch eine unserer Fachausstellungen und lassen Sie sich inspirieren.  
Düsseldorf, Lierenfelder Str. 35, Tel. 0211/7355-293  
Remscheid, Jahnstr. 17, Tel. 02191/9368-16  
Solingen, Kronprinzenstr. 74, Tel. 0222/22005-17  
Langenfeld, Industriest. 35, Tel. 02173/918-17  
MG-Giesenkirchen, Erftstr. 36, Tel. 02166/98494-25

Als Fachhandwerker erhalten Sie Ihr Material in  
Leverkusen, Düsseldorferstr. 175-177, Tel. 02171/5823460,  
Langenfeld, Industriest. 35, Tel. 02173/913811,  
Monheim, Niederstr. 24, Tel. 02172/2995811

Weitere AbEX-Standorte finden Sie in unserem AbEX-Wegweiser –  
bitte finden Sie diesen unter [www.abex.de](http://www.abex.de) oder [www.abex.de](http://www.abex.de)

Weitere ABEY-Standorte finden Sie in unserem ABEY-Werbejahr.

Weitere ABEX-Standorte finden Sie in unserm ABEX-Wegweiser – <http://www.abex.de>. Sie können bestellbar ansehen bei [www.abex.de](http://www.abex.de).

 **BAD IDEEN**  
Das Reisetippsmagazin

# Ausbildungsbörse der Gesamtschule Paffrath

**A**m 12.1.2012 fand in den Räumlichkeiten der Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP) zum wiederholten Male eine Ausbildungsbörse statt. An diesen beteiligten sich mehrere in der Region vertretene Unternehmen, u.a. die AOK, das Finanzamt Bergisch Gladbach, das Bestattungshaus Pütz-Roth und weitere namhafte Firmen. Auch die Handwerksberufe waren durch einen Stand der Kreishandwerkerschaft auf dieser Messe vertreten. Unser Mitarbeiter stand den interessierten Schülern und Eltern Rede und Antwort, gab Informationen zu den verschiedenen Ausbildungsberufen im Handwerk und zum allgemeinen Ablauf der Ausbildung. Die Ausbildungsbörse diente dem Zweck, junge Menschen für die verschiedenen Berufe zu begeistern und war während der gesamten Öffnungszeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr gut besucht. Die meisten dort ausstellenden Unternehmen nutzten die Gelegenheit, den ca. 500 Schülern und deren Eltern

sowie weiteren interessierten Besuchern das Unternehmen und die Tätigkeiten zu präsentieren und auf diese Weise um Auszubildende zu werben.

Dies war die erste Ausbildungsbörse im Jahr 2012, an der die Kreishandwerkerschaft als Vertretung der Handwerksbetriebe teilgenommen hat. Weitere Ausbildungsbörsen und Messen sind in unserer Region für dieses Jahr geplant und werden zu Informations- und Werbezwecken durch die Kreishandwerkerschaft wahrgenommen. Von den Veranstaltern wird es jedoch auch begrüßt, wenn sich Handwerksbetriebe direkt beteiligen wollen, um ihre Tätigkeiten und ihr Unternehmen vorzustellen. Auch werden regelmäßig Handwerker gesucht, die einen kurzen Vortrag zu ihrem Betrieb und ihrem Werdegang sowie dem täglichen Arbeitsablauf halten wollen. Die Ausbildungsmessen sind für die Betriebe eine gute Möglichkeit junge Menschen für den Handwerksberuf zu begeistern und so neue Auszubil-

dende zu finden, aber natürlich auch, um ihren Betrieb in der Region bekannter zu machen. Eine solche Ausbildungsmesse kann daher sowohl für die Ausbildungsplatzsuchenden, aber auch für die Betriebe einen „Gewinn“ darstellen. Betriebe, die an solchen Ausbildungsmessen oder an einer Vortragstätig-

keit Interesse haben, können sich gerne an Herrn Assessor Ruhl (02202 / 9359-32; ruhl@handwerk-direkt.de) wenden. Dort können Sie Informationen über die uns bekannten Ausbildungsmessen in der Region und weitere Informationen zu den dortigen Beteiligungsmöglichkeiten erhalten. ◆

## Projekttag an Schulen in unserer Region

Zur Nachwuchswerbung und für die Präsentation des Handwerks als möglichen zukünftigen Arbeitgeber war die Kreishandwerkerschaft wieder unterwegs. Am 5.12.2011 besuchten wir die Gesamtschule Kürten und stellten dort für die Schülerinnen und Schüler des 10. Jahrgangs die Handwerksberufe vor. Des Weiteren wurde am 12.12.2011 das Gymnasium in Wiehl besucht und dort vor Schülerinnen und Schülern der 9. Klasse in Zusammenarbeit mit der Initiative Ausbildung in Oberberg (AiO) verschiedene Berufe aus dem Handwerk vorgestellt.

Den Schülerinnen und Schülern wurde zum einen der bekannte Film über das Handwerk aus der Werbung vorgezeigt und darüber hinaus ein Vortrag über die Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine handwerkliche Berufsaus-

bildung gehalten. Im Anschluss daran hatten die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, Fragen zu stellen und sich über ihre Möglichkeiten und Zukunftsaussichten im Handwerk zu informieren.

Bei diesen Veranstaltungen konnten viele Vorurteile und falsche Vorstellungen von einer Ausbildung im Handwerk beseitigt werden und bei dem einen oder anderen Schüler das Interesse an einer handwerklichen Ausbildung geweckt werden. Den Schülerinnen und Schülern wurde nachdrücklich geraten, dass sie sich, bevor sie sich für eine Ausbildung bewerben, erst einmal ein Praktikum bei einem Handwerksbetrieb ihrer Wahl absolvieren sollten. Denn nur so haben der Betrieb und der Auszubildende die Chance festzustellen, ob tatsächlich eine Ausbildung im Handwerk Sinn macht und von Erfolg gekrönt sein könnte. ◆

## Ihre Partner für Sanitär – Heizung – Klima

**WIR CHECKEN IHRE TRINKWASSERANLAGE**

**verbert**  
SANITÄR • HEIZUNG • ELEKTRO  
An der Kitterburg 21 • 51469 Bergisch Gladbach • T 02202 251111 • info@verbert.de • www.verbert.de

**Trinkwasser-CHECK ✓**

**WOLFGANG WURTH**  
MEISTERBETRIEB

Heizungs- und Sanitärtechnik  
Kölner Straße 462  
51515 Kürten-Herweg  
Tel.: 02207/9666-0  
Fax: 02207/9666-22  
www.wurth-shk.de

**KRIENER & TRÜBNER**  
Wärme • Wasser • Qualität

Heinrichstraße 46  
51373 Leverkusen  
Telefon: 0214 / 64 56 00  
www.kriener-truebner.de

**Andreas Kappes**  
GMBH

■ Sanitär  
■ Heizungen  
■ Warmwasseranlagen  
www.kappes-shk.de

Elisenstrasse 23  
51373 Leverkusen  
0214 / 500 00 60  
MOBIL 0172 / 920 57 10

**IHR FACHMANN**  
24 Std. Nordienst

**CONTZEN**  
GMBH

Contzen GmbH  
Moses-Hess-Straße 1  
51061 Köln

Tel.: 0221/64 10 61  
Fax: 0221/64 10 63

**Seidenstücker**  
HEIZUNG • SANITÄR

Ihr Meisterfachbetrieb für Heizung und Sanitär

Hardenbergstraße 66 • 51373 Leverkusen  
Tel.: 02 14-830 50-0 • www.seidenstuecker-gmbh.de  
Fax: 02 14-830 50 25 • info@seidenstuecker-gmbh.de

• 3D-Badplanung: Bad komplett aus Meisterhand  
• Senioren- und behindertengerechte Ausstattung  
• Energieberatung - Fit für 2004  
• Heiztechnik: Heizkörper, Heizungsanlagen

• Kaminsanierung  
• Regenwasseranlagen  
• Rohrtechnik: Leitungssysteme, Rohrsanierung  
• Schwimmbadtechnik

**Notdienst 24 Std.**  
0171/548 58 24

# Mutterschutz im Arbeitsverhältnis

Während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung bedürfen Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, eines besonderen Schutzes. Der Schutz für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind wird im Arbeitsrecht maßgeblich durch das Mutterschutzgesetz gewährleistet.

## I. Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen; dazu zählen auch geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Auszubildende, Umschülerinnen und Praktikantinnen.

## II. Mitteilungspflicht der Arbeitnehmerin

Werdende Mütter sollen ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen die Schwangerschaft bekannt ist. Auf Verlangen soll die werdende Mutter dem Arbeitgeber ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegen – auf Kosten des Arbeitgebers, soweit der Schwangeren dafür Kosten entstanden sind. Gesetzlich krankenversicherte Frauen haben einen Anspruch auf Leistungen zur Feststellung der Schwangerschaft gegen die Krankenkassen, d.h. auf Übernahme der Kosten für die Untersuchung und eine entsprechende Bescheinigung.

## III. Anzeigepflicht des Arbeitgebers bei Kenntnis der Schwangerschaft

Sobald die werdende Mutter dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft angezeigt hat, muss der Arbeitgeber die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) unverzüglich benachrichtigen. Das Unterlassen der Anzeigepflicht durch den Arbeitgeber kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße (bis zu 2.500 Euro) geahndet werden.

## IV. Gestaltung des Arbeitsplatzes

Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung

und Unterhaltung des Arbeitsplatzes (einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte) und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen. Mutterschutzrechtliche Regelungen enthalten u.a. das Mutterschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz.

## V. Beschäftigungsverbote

### 1. Beschäftigungsverbote außerhalb der Schutzfristen

#### a) Generelle Beschäftigungsverbote

Werdende Mütter dürfen von Beginn der Schwangerschaft an nicht mit schweren körperlichen Arbeiten (z.B. regelmäßiges Tragen von Gegenständen mit einem Gewicht über 5 kg oder gelegentliches Tragen von Gegenständen mit einem Gewicht über 10 kg) und nicht mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, Hitze, Kälte oder Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Zudem dürfen Schwangere und stillende Mütter nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

#### b) Individuelle Beschäftigungsverbote

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. In dem ärztlichen Zeugnis muss das Beschäftigungsverbot genau bezeichnet sein und der Grund für das Beschäftigungsverbot angegeben werden.

### 2. Beschäftigungsverbote während der Schutzfristen

#### a) Schutzfrist vor der Entbindung

Werdende Mütter dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung grundsätzlich nicht beschäftigt werden, es sei denn, sie erklären sich hierzu ausdrücklich bereit. Der Arbeitgeber sollte sich eine solche – jederzeit widerrufbare – Erklärung schriftlich geben lassen.

#### b) Schutzfrist nach der Entbindung

Nach der Entbindung dürfen Mütter bis zum Ablauf von 8 Wochen nicht beschäftigt werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie dies ausdrücklich wünschen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Schutzfrist auf 12 Wochen.

## VI. Leistungen des Arbeitgebers / der Krankenkasse

### 1. Mutterschutzlohn

Besteht ein individuelles oder generelles Beschäftigungsverbot und muss die werdende Mutter deshalb ganz/teilweise mit der Arbeit aussetzen bzw. die Art der Beschäftigung wechseln und dadurch eine Verdienstminderung hinnehmen, ist ihr vom Arbeitgeber Mutterschutzlohn (§ 11 MuSchG) zu zahlen. Die Höhe des Mutterschutzlohns bemisst sich nach dem Entgelt, welches die Arbeitnehmerin während der letzten 13 Wochen oder (nach Wahl des Arbeitgebers) der letzten 3 Monate vor Beginn des ersten Schwangerschaftsmonats durchschnittlich erhalten hat. Bei der Berechnung zu berücksichtigen sind u.a. übertarifliche Zulagen und Zuschläge, Überstunden- sowie Belegschaftsdienstvergütungen. Sachbezüge (z.B. Dienstfahrzeug, Wohnung usw.) und vermögenswirksame Leistungen sind grundsätzlich weiterzugewähren.

### 2. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Von der Zahlung des Mutterschutzlohns ist die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz) zu unterscheiden. Während der Arbeitgeber bei Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit nur für die Dauer von 6 Wochen Entgeltfortzahlung leisten muss, besteht die Pflicht

zur Zahlung des Mutterschutzlohns unter Umständen für die gesamte Dauer der Schwangerschaft. Mutterschutzlohn wird nur geschuldet, wenn allein das ärztliche Beschäftigungsverbot für die Nichtleistung der Arbeit ursächlich ist.

### 3. Mutterschaftsgeld

Während der Schutzfristen vor (6 Wochen) und nach (in der Regel 8 Wochen) der Entbindung (insgesamt in jedem Fall 14 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten 18 Wochen) erhält die Arbeitnehmerin statt ihres Arbeitseinkommens in der Regel Mutterschaftsgeld und ggf. einen Arbeitgeberzuschuss.

Das Mutterschaftsgeld (§ 13 MuSchG) von kalendertäglich höchstens 13 Euro zahlt die Krankenkasse, bzw. bei Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, das Bundesversicherungsamt (Berlin).

### 4. Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Hat die Arbeitnehmerin zuvor mehr als 13 Euro netto pro Kalendertag verdient, muss der Arbeitgeber ihr während der Zahlung des Mutterschaftsgeldes den Unterschiedsbetrag zu ihrem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt hinzuzahlen. Dieser Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG) wird nach dem Nettoverdienst der letzten drei abgerechneten Kalendermonate (bei monatlicher Abrechnung) oder der letzten 13 Wochen (bei wöchentlicher Abrechnung) berechnet.

Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird vom Arbeitgeber berechnet und ausgezahlt.

### 5. Ausgleichsverfahren

Aufgrund des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) sind alle Arbeitgeber (unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten) am Umlageverfahren zum Mutterschutzlohn und Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld (auch U2-Verfahren genannt) beteiligt.

Die Krankenkassen erstatten den Arbeitgebern in vollem Umfang:

- » die Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld
- » den Mutterschutzlohn bei allgemeinen und individuellen Beschäftigungsverboten sowie
- » die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitgeberbeitragsanteile zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bzw. Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen und Privatversicherten.

Der Arbeitgeber muss die Aufwendungen zunächst selber tragen und kann dann deren Erstattung beantragen.

### VIII. Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung

Nach Ablauf der Schutzfrist muss das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien zu den ursprünglichen Bedingungen auf dem gleichen oder einem vergleichbaren vertragsgemäßen Arbeitsplatz fortgesetzt werden, es sei denn, dass ein wahrgenommener Anspruch auf eine Teilzeittätigkeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) besteht.

### VIII. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Grundsätzlich kann ein Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag oder Kündigung beendet werden. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag endet das Beschäftigungsverhältnis automatisch. Ist die Arbeitnehmerin schwanger, ergeben sich im Hinblick auf eine geplante Beendigung des Arbeitsverhältnisses jedoch Besonderheiten.

Eine während der Schwangerschaft und während des Zeitraums von vier Monaten nach der Entbindung ausgesprochene Kündigung durch den Arbeitgeber ist

unabhängig von der Betriebsgröße grundsätzlich unwirksam, auch wenn die Kündigungsfrist erst nach diesem Zeitraum abläuft. Von dem Kündigungsverbot umfasst sind alle Arten von Kündigungen: fristlose und fristgerechte Kündigung, Änderungskündigung, Kündigung im Rahmen einer Massenentlassung, Kündigung wegen Betriebsstilllegung oder Insolvenz. Dieser Sonderkündigungsenschutz ist unverzichtbar und kann nicht vertraglich eingeschränkt werden. Soweit sich an den Mutterschutz die Elternzeit der Arbeitnehmerin anschließt, kann auch in dieser Zeit nicht gekündigt werden.

Voraussetzung für das Wirksamwerden des Kündigungsverbots ist, dass dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder ihm innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung von der Arbeitnehmerin mitgeteilt wird. Nur wenn die Arbeitnehmerin unverschuldet nicht innerhalb der 2 Wochen-Frist die Mitteilung gegenüber dem Arbeitgeber vorgenommen hat, diese aber unverzüglich nachholt, bleibt der besondere Kündigungsenschutz der Schwangeren auch nach Fristablauf bestehen.

In besonderen Fällen (z.B. bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Arbeitsvertrag oder bei insolvenzbedingter Betriebsstilllegung) kann der Arbeitgeber ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung) auch während der Schwangerschaft und während des Zeitraums von vier Monaten nach der Entbindung kündigen, wenn die Kündigung zweifelsfrei nicht mit der Schwangerschaft zusammenhängt und dem Arbeitgeber eine Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist. Bei betriebsbedingten Gründen kann nur dann eine Ausnahme von dem Kündigungsverbot erteilt werden, wenn keinerlei Weiterbeschäftigungsmöglichkeit besteht. Kündigt der Arbeitgeber, so muss die Kündigung schriftlich und unter Angabe des zulässigen Kündigungsgrundes erfolgen.

Soweit der Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag (formlos möglich) auf Zustimmung zur Kündigung stellt und diese seinen Antrag ablehnt, kann der Arbeitgeber gegen die Entscheidung der Behörde auf dem Verwaltungsrechtsweg klagen.

#### IX. Aushangs- und Auskunftspflicht des Arbeitgebers

In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes zur Einsicht an geeigneter Stelle (Pausen- oder Aufenthaltsräume, Schwarzes Brett, Büro des Betriebsrats usw.) auszulegen oder auszuhängen.

#### X. Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes können mit Geldbußen (bis zu 15.000 Euro), bei Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmerin auch mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. ◆

## Dachdecker-Innung: Erster Fachtechnik-Tag 2012

**A**m 24.1.2012 begrüßte der Obermeister der Dachdecker-Innung Bergisches Land, Herr Harald Laudenberg, insgesamt gut 65 interessierte Kolleginnen und Kollegen zum ersten Fachtechnik-Tag in diesem Jahr. Dabei fand diese Veranstaltung erstmalig im Schulungsraum des Bergischen Energiekompetenzzentrums auf der Deponie Leppe in Lindlar-Remshagen statt. Der Inhalt der Veranstaltung war breit gefä-

chert – von technischen Vorträgen bis juristischen Fallbesprechungen.

Im Einzelnen ging es um Photovoltaik für den Dachdeckerbetrieb, um Flachdachtechniken mit dem Hintergrund der Windsogsicherung und moderne Flachdachfenster für die energetische Sanierung und für Flachdachneubauten. Zudem wurden juristische Fallstricke der täglichen Praxis im Dachdeckerhandwerk diskutiert.

Nach dem der fachliche Teil beendet war, fand im direkten Anschluss die Innungsversammlung der Dachdecker-Innung Bergisches Land statt.

Die Veranstaltung fand sehr großen Anklang und die Teilnehmer erhielten ein Teilnahmezertifikat. Die Dachdecker-Innung Bergisches Land freut sich schon jetzt auf die nächste Veranstaltung dieser Art. ◆

### Bäckerinnung

## Weihnachtsfeier der Altmeister

**F**estlich geschmückt waren die Tische im Sitzungssaal im Staffelgeschoss des Gebäudes der Kreishandwerkerschaft, Kerzen und entsprechende musikalische Untermalung verbreiteten vorweihnachtliche Stimmung – und festlich gestimmt waren auch die Teilnehmer an der Weihnachtsfeier der Altmeister der Bäckerinnung. Ehrenobermeister Bernd Kreffter und Obermeister Ulrich Lob freuten sich darüber, dass zu dieser Weihnachtsfeier so viele Altmeister mit ihren Gattinnen erschienen waren. Erinnerungen wurden ausgetauscht und Anekdoten erzählt, es wurde gefachsimpelt – und das alles natürlich bei Kaffee und Kostproben des Könnens der Bäckermeister.

Fazit aller Beteiligten: Eine gemütliche und gelungene Weihnachtsfeier! ◆



# Ihre Dachdecker-Meisterbetriebe

Dachdeckungen Schieferdeckungen Dachabdichtungen Metaldeckungen

**Eulenhöfer**  
Bedachungen GmbH & Co. KG

Breite Straße 7 · 51647 Gummersbach  
Tel.: (0 22 61) 2 28 63 · Fax: (0 22 61) 2 28 89

Meisterbetrieb für Dachdecker- und Klempnerarbeiten aller Art

**HERBST-BEDACHUNG**  
GMBH

Stachelsgut 12 · 51427 Bergisch Gladbach (Refrath)  
Tel.: 02204 - 61051 / 52 · [www.herbst-bedachung.de](http://www.herbst-bedachung.de)

Über 30 Jahre  
Wärmedämmungen  
Fassadenverkleidungen  
Flachisolierungen aller Art  
Rinnenreinigungen

1960  
50 Jahre  
2010

**DACH- UND SOLARBAU**  
**ZAGER**  
DACHDECKERMEISTER

Alte Landstraße 217-219 · 51373 Leverkusen · Tel. 02 14 / 6 27 55  
Fax 02 14 / 6 43 19 · [www.solar2010.de](http://www.solar2010.de)

**Frank Koch**  
Dachdeckermeisterbetrieb  
Quettinger Str. 198 · 51381 Leverkusen-Quettingen  
Telefon (02171) 76 85 99 · Telefax (02171) 55 91 40  
Innungsfachbetrieb für:  
Wärmedämmungen · Fassadenbau · Dachbauten · sämtliche Dacharbeiten

**ZIMMEREI • HOLZBAU • BEDACHUNGEN**

Kai Köhler · Zimmerer- und Dachdeckermeister  
Restaurator im Zimmerhandwerk  
Sachkundiger für bekämpfenden Holzschutz  
nach DIN 68833 T 4 + WTA

Büschenhausen 6 · 42929 Wermelskirchen  
Tel.: 02196/732159 · Fax: 02196/732160

25 Jahre  
**Ihr Dachdecker**  
aus dem Bergischen

**MORITZ**  
GMBH

✓ Wärmedämmung  
✓ Bedachungen  
✓ Fassadenverkleidung  
✓ Bauklempnerei  
✓ Abdichtungstechnik  
✓ ReparaturSchnellservice

Telefon 02204-82375 · [info@dachdecker-profi.de](mailto:info@dachdecker-profi.de)

**DACH - WAND - ABDICHTUNGSTECHNIK - BLITZSCHUTZ - SOLARTECHNIK**

**Dirk Winkler** · Dachdeckermeister  
Eifgenstraße 8a · 51519 Odenthal  
Telefon: (0 2174) 4 0792  
[www.laudenberg-dach.de](http://www.laudenberg-dach.de)  
[info@laudenberg-dach.de](mailto:info@laudenberg-dach.de)

**Frowein**  
Dach- und Fassadenarbeiten  
Schieferarbeiten  
Zimmerei- und Holzarbeiten

Eipringhausen 80 · 42929 Wermelskirchen  
Tel.: 02196 5476 · Fax: 02196 84277 · [info@dachdeckerel-frowein.de](mailto:info@dachdeckerel-frowein.de)

**Peter Rösgen BedachungsGmbH**  
Dachdeckermeister  
Kunstfeldstraße 60 · 51377 Leverkusen  
Tel.: (0214) 8 70 73 35  
Fax: (0214) 8 70 73 36  
eMail: [Bedachung-roesgen@t-online.de](mailto:Bedachung-roesgen@t-online.de)

**Solaris GbR**  
Strom durch Sonne  
info@SolarisGbR.de  
Tel. 0177-777-5-888  
Fax 02277-88 04 04  
Hennestraße 33  
51688 Wipperfürth

**Lassen Sie Ihr Dach  
für sich arbeiten!**

Schlüsselfertige Photovoltaikanlagen und  
Selbstbausätze zu attraktiven Konditionen.  
Die aktuellen Vergütungssätze für Solarstrom und wie schnell sich  
Ihre Anlage amortisiert, finden Sie unter [www.SolarisGbR.de](http://www.SolarisGbR.de)

**S. & G. KÖSER GbR**  
Dachdeckermeister

Seit 1967  
Dach-, Wand-, Abdichtungstechnik  
Fassadenverkleidung, Isolierung  
Bauklempnerei  
Kranverleih  
Holzbau

51688 Wipperfürth-Dörpinghausen 9a · Tel.: 02267/5678 · Fax: 80558

**Dachdecker-, Klempner- und Zimmereiarbeiten**  
Altbausanierung · Flachdachsanierung  
Fassadenverkleidung  
Naturschieferarbeiten  
Blitzschutzanlagen · Kranverleih

Schneider & Krombach GmbH & Co.  
Bedachungsgeschäft KG  
Talsperrenstraße 7  
51580 Reichshof-Brüchermühle

Tel.: (0 22 96) 4 58 u. 470  
Fax: (0 22 96) 84 99  
[info@krombach-dachtechnik.de](mailto:info@krombach-dachtechnik.de)

**Eternit** – die starke Baumarke  
GESTALTUNGSVIELFALT MIT DEM GROSSEN DACHPROGRAMM

Unzählige Gebäude in Deutschland haben Eternit Dächer oder Fassaden. Einige davon markieren Meilensteine der Architektur. Mit dem aktuellen Programm von Eternit Dachplatten, Dachsteinen und Wellplatten werden wir auch in Zukunft immer neue Impulse setzen – für wirtschaftliches, attraktives Bauen!

Service-Line Dach: 01805-659659 (0,14 €/Min.) · [www.ternit.de](http://www.ternit.de)

# Goldene Meisterbriefe

» <b>Waldemar Lenort</b>	<b>27.11.2011</b>	» <b>Hans-Josef Klemm</b>	<b>3.2.2012</b>	» <b>Bernhard Kocher</b>	<b>15.2.2012</b>
Lindlar, Bäckerinnung		Leverkusen, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik		Wiehl, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	
» <b>Wilhelm Scharrenbroich</b>	<b>28.9.2011</b>	» <b>Helmut Wirths</b>	<b>13.2.2012</b>	» <b>Hans Nowack</b> (posthum)	<b>6.3.2012</b>
Lohmar, Fleischerinnung		Morsbach, Tischlerinnung		Leverkusen, Kraftfahrzeuginnung	
» <b>Hermann Schwarzer</b>	<b>8.12.2011</b>	» <b>Ewald Zielenbach</b>	<b>14.2.2012</b>	» <b>Hans Ernst Vassilière</b>	<b>6.3.2012</b>
Bergisch Gladbach, Tischlerinnung		Morsbach, Kraftfahrzeuginnung		Leverkusen, Kraftfahrzeuginnung	

## Arbeitnehmerjubiläen

### 25 Jahre

» <b>Georg Schweinoch</b>	<b>5.1.2012</b>
RL Elektrotechnik GmbH & Co. KG Leverkusen, Elektroinnung	

## Betriebsjubiläen

### 50 Jahre

» <b>Bruno Meier GmbH</b>	<b>16.3.2012</b>
Gummersbach, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	

## Neue Innungsmitglieder

» <b>Ralf Burgmer</b>	Overath, Innung für Metalltechnik
» <b>Nicole Feldhagen</b>	Radevormwald, Friseurinnung
» <b>Dieter Keimes</b>	Bergisch Gladbach, Kraftfahrzeuginnung
» <b>Norbert Krämer</b>	Leverkusen, Maler- und Lackiererinnung
» <b>Frank Paffrath</b>	Leverkusen, Bäckerinnung
» <b>Jürgen Ruhl</b>	Bergisch Gladbach, Kraftfahrzeuginnung
» <b>Werner Koch</b>	Leverkusen, Baugewerksinnung
» <b>Elektrotechnik Wolf GmbH</b>	Wermelskirchen, Elektroinnung
» <b>Zimmermann Dachtechnik GmbH</b>	Leverkusen, Dachdeckerinnung
» <b>Wilfried Engels</b>	Wermelskirchen, Elektroinnung
» <b>Carsten Becher</b>	Wermelskirchen, Maler- und Lackiererinnung
» <b>Gajur Ibraimi</b>	Burscheid, Kraftfahrzeuginnung
» <b>Rolf-Werner Klatt</b>	Engelskirchen, Baugewerksinnung
» <b>Christof Fischer</b>	Nümbrecht, Dachdeckerinnung

## Runde Geburtstage

» <b>Rainer Kühr</b>	<b>6.2.2012</b>	<b>85 Jahre</b>
		Ehrenkreishandwerksmeister der Friseurinnung
» <b>Hermann Josef Bongen</b>	<b>28.2.2012</b>	<b>65 Jahre</b>
		ehem. Vorstandsmitglied der Kraftfahrzeuginnung
» <b>Bernd Stuhlmüller</b>	<b>6.3.2012</b>	<b>50 Jahre</b>
		Ehrenobermeister der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke
» <b>Uwe Scheel</b>	<b>9.3.2012</b>	<b>50 Jahre</b>
		ehem. Vorstandsmitglied der Maler- und Lackiererinnung
» <b>Hubertus Niedenhoff</b>	<b>11.3.2012</b>	<b>50 Jahre</b>
		ehem. Vorstandsmitglied der Innung für Metalltechnik
» <b>Kurt Eulenhöfer</b>	<b>17.3.2012</b>	<b>75 Jahre</b>
		Ehrenkreishandwerksmeister und Ehrenobermeister der Dachdeckerinnung

# Goldener Meisterbrief für Waldemar Lenort

**A**m 27.11.1961 legte Waldemar Lenort, geb. 25.06.1935, wohnhaft in Lindlar, die Meisterprüfung im Bäckerhandwerk-Handwerk vor dem Meisterprüfungsausschuss bei der Handwerkskammer zu Köln ab.

Daher wurde Herrn Lenort durch Herrn Ulrich Lob, Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land, Herrn Bernd Kreffter, Ehrenkreishandwerksmeister und Ehrenobermeister der Bäckerinnung, und Herrn Geschäftsführer Karl Breidohl der „Goldene Meisterbrief“ überreicht.

Herr Lenort absolvierte von April 1950 bis März 1953 seine Lehre und legte am 31.03.1953 seine Gesellenprüfung ab. Von 1966 bis 2003 wurde der Betrieb von



Herrn Lenort geführt hat in dieser Zeit 8 Auszubildende ausgebildet.

Der Betrieb wird vom Sohn Thomas

fortgeführt und ist bis heute weiterhin Mitglied der Bäckerinnung Bergisches Land. ♦

# Goldener Meisterbrief für Karl-Heinz Tenner

**A**m 1.3.1961 legte Herr Karl-Heinz Tenner, geb. 25.5.1935, wohnhaft in Leverkusen, die Meisterprüfung im Gas- und Wasserinstallations-Handwerk vor dem Meisterprüfungsausschuss bei der Handwerkskammer zu Köln ab.

Daher wurde Herrn Tenner im Rahmen der Innungsversammlung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land durch Herrn Thomas Braun, Obermeister der Innung, und Herrn stellv. Hauptgeschäftsführer Marcus Otto nachträglich der „Goldene Meisterbrief“ überreicht.

Herr Tenner absolvierte von 1950 bis 1953 seine Lehre und legte am 24. März 1953 seine Gesellenprüfung ab. In der



Zeit seiner Selbständigkeit von 1972 bis 2007 bildete Herr Tenner erfolgreich 15 Lehrlinge aus. Ferner war Herr Tenner von 1983 bis 1986 Mitglied im Vorstand

der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik.

Wir gratulieren beiden recht herzlich. ♦

# KREISHANDWERKERSCHAFT

## Bergisches Land

**6.2.12, 9.00 – 15.30 Uhr**

Seminar: Botschafter des Betriebes – Knigge für Handwerker

**6.2.12, 18.00 Uhr**

Vorstandssitzung der Elektroinnung

**7.2.12, 18.00 Uhr**

Vorstandssitzung der Maler- und Lackiererinnung

**8.2.12, 9.00 – 15.30 Uhr**

Seminar: Botschafter des Betriebes – Knigge für Azubis

**9.2.12, 9.00 – 15.30 Uhr**

Seminar: Microsoft EXCEL 2010 Grundkurs  
Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft,  
Bensberger Str. 123, 51469 Bergisch Gladbach

**9.2.12, 18.00 Uhr**

Innungsversammlung der Kraftfahrzeuginnung

**10.2.12, 9.00 – 15.30 Uhr**

Seminar: Microsoft EXCEL 2010 Grundkurs  
Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft,  
Bensberger Str. 123, 51469 Bergisch Gladbach

**14.2.12, 9.00 – 16.30 Uhr**

Seminar: Baurecht – Die Bedeutung  
des Schriftverkehrs im Baugewerbe

**8.3.12, 9.00 – 15.30 Uhr**

Seminar: Botschafter des Betriebes – Knigge für Azubis

**14.3.12, 9.00 – 15.30 Uhr**

Seminar: Botschafter des Betriebes – Knigge für Handwerker

**15.3.12, 9.00 – 16.30 Uhr**

Seminar: Baurecht – Die Bedeutung  
des Schriftverkehrs im Baugewerbe  
Bergisches Energiekompetenzzentrum (Entsorgungszentrum  
Leppe), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

**23.3.12, 9.00 – 17.00 Uhr**

Seminar: Verkaufen – „Mehr Gewinn im Handwerk“

## Termine Erste Hilfe 2012

**27./28.2.2012, 8.30 – 16.30** Erste-Hilfe Grundkurs

**29.2./1.3.2012, 8.30 – 16.30** Erste-Hilfe Grundkurs

**5.3.12, 8.30 – 16.30** Erste-Hilfe Auffrischungskurs

**9.3.12, 8.30 – 16.30** Erste-Hilfe Auffrischungskurs

**22./23.03.2012, 8.30 – 16.30** Erste-Hilfe Grundkurs

IKK classic, Wilhelm-Breckow-Allee 6, 51643 Gummersbach

**5.4.12, 8.30 – 16.30** Erste-Hilfe Auffrischungskurs

IKK classic, Wilhelm-Breckow-Allee 6, 51643 Gummersbach

**18./19.4.2012, 8.30 – 16.30** Erste-Hilfe Grundkurs

**20.4.12, 8.30 – 16.30** Erste-Hilfe Auffrischungskurs

**2./3.8.2012, 8.30 – 16.30** Erste-Hilfe Grundkurs

IKK classic, Wilhelm-Breckow-Allee 6, 51643 Gummersbach

**4./5.10.2012, 8.30 – 16.30** Erste-Hilfe Grundkurs

IKK classic, Wilhelm-Breckow-Allee 6, 51643 Gummersbach



**Hinweis:** Termine ohne genannten  
Veranstaltungsort finden im  
Gebäude der Kreishandwerkerschaft,  
Altenberger-Dom-Straße 200,  
51467 Bergisch Gladbach-Schildgen,  
statt.

# Mit Energie und Leistung fürs Handwerk im Bergischen Land



## Ihre Versorgungsunternehmen



### Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme

0214 8661 - 0



### Bergische Energie- und Wasser-GmbH

Wermelskirchen, Hückeswagen  
und Wipperfürth: Strom, Gas und Wasser  
Kürten: Gas

02267 686 - 0



### Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser  
Odenthal und Lindlar: Strom und Gas  
Burscheid, Leichlingen und Kürten: Strom

02202 16 - 0



### Stadtwerke Leichlingen GmbH

Leichlingen: Gas und Wasser

02175 977 - 0



### AggerEnergie GmbH

Overath: Strom und Gas

02261 3003 - 0



### RheinEnergie AG

Rösrath: Strom und Gas

0221 178 - 0



Wenn es das gäbe,  
können Sie es bei uns leasen.

 **Kreissparkasse  
Köln**

 **Sparkasse  
Leverkusen**

Autos, Maschinen und Computer zu leasen, ist heute ganz normal. Wenn Ihr Leasingwunsch etwas ungewöhnlicher ausfällt: Wir lassen Ihre Investitionsideen lebendig werden. Lernen Sie unser Angebot in einem persönlichen Gespräch mit unseren Leasing-Fachberatern kennen. Weitere Informationen und Leasingangebote erhalten Sie in Ihrer Geschäftsstelle oder im Internet unter [www.ksk-koeln.de](http://www.ksk-koeln.de) bzw. unter [www.sparkasse-lev.de](http://www.sparkasse-lev.de). Wir beraten Sie gerne. **Wenn's um Geld geht – Kreissparkasse Köln, Sparkasse Leverkusen.**